



AUS DEM NACHLASS VON JULIUS

**MOÓR**

GYULA HAGYATÉKÁBÓL

**Publications**  
**of the Project on Comparative Legal Cultures**  
**of the Faculty of Law of Loránd Eötvös University**  
**&**  
**of the Institute for Legal Studies of the Hungarian Academy of Sciences**

H-1250 Budapest, P. O. Box 25  
(361) 156 58 58 Tel. & 1 757 858 Fax

***PHILOSOPHIAE IURIS***

redigit

**Csaba Varga**

**AUS DEM NACHLASS VON JULIUS**

# **MOÓR**

**GYULA HAGYATÉKÁBÓL**

**Herausgegeben von / Sajtó alá rendezte**

**Csaba VARGA**

**Budapest**

**1995**



ISBN 963 – 462 – 952 – 0

ISSN 1218 – 0610

© Csaba Varga & signet holders

For the realisation of the tasks defined in and thanks to the finances granted by  
a member of TEMPUS projects

AUS DEM NACHLASS VON FELIX SOMLÓ BÓDOG HAGYATÉKÁBÓL

BOSNYÁK Zoltán <i>Brief/levele</i> (Budapest, ?)	3
Leonidas PITAMIC <i>Briefe/levelei</i> (Wien, 1917. VI. 30. & 1918. IX. 18.)	4
JÁSZI Oszkár <i>Dedikation/dedikációja</i> (1912. IV. 27.)	7
Adolf MERKL <i>Zuschriften/ajánlásai</i> (1916.)	8
[?] v. ENGEL (Salzburg), G. v. BELOW (Freiburg i. B.) & ERDÉLYI MŰZEUM EGYESÜLET (Kolozsvár) <i>Anschriften/címzései</i>	10
GRILL Károly <i>Rechnung/könyvszámlája</i> (Budapest, 1905. V. 16.)	12
KÚNFI Zsigmond & VÁMBÉRI Melánie <i>Ehebenachrichtigung/házassági értesítése</i> (Temesvár, 1904. VIII. 14.)	12

AUS DEM NACHLASS VON JULIUS MOÓR GYULA HAGYATÉKÁBÓL

Hans KEISEN <i>Autobiographie/önéletrajza</i> (Wien, 1927. II.)	15
Hans KEISEN <i>Brief/levele</i> (Wien, 1927. II. 20.)	23
DÁNOS Árpád <i>Brief/levele</i> (Budapest, 1932. VI. 30.)	24
M. STOCKHAMMER <i>Brief/levele</i> (Wien, 1933. I. 19.)	25
MOÓR Gyula <i>Brief/levele</i> (Budapest, 1934. X. 16.)	28
M. STOCKHAMMER <i>Brief/levele</i> (Wien, 1934. X. 18.)	29
MOÓR Gyula <i>Brief/levele</i> [an M. Stockhammernek] (Budapest, 1934. X. 22.)	32
M. STOCKHAMMER <i>Briefe/levelei</i> (Wien, 1934. X. 24. & 30.)	33
Wilhelm SAUER <i>Briefe/levelei</i> (Münster, 1936. XI. 11. & 25.)	38
Hans KEISEN <i>Postkarte/levelezőlapja</i> (Genf, 1938. VIII. 19.)	40
MOÓR Gyula <i>Brief/levele</i> (Budapest, 1938. X. 17.)	41
Carl PFTRASCHKEK <i>Brief/levele</i> (Wien, 1943. VI. 23.)	43
Ilmar TAMMELO <i>Brief/levele</i> (Freiburg, 1944. III. 20.)	45
SPRINGER-Verlag <i>Brief/levele</i> (Wien, 1946. XI. 7.)	47
MAGYAR FÜGGETLENSÉGI PÁRT <i>Brief/levele</i> (Budapest, 1947. VIII. 13.)	49
Hans KEISEN <i>Zuschriften/ajánlásai</i> (Wien, 1922. & Genf, 1935. III. 29.)	50
DEÁK Sándor <i>Glückwunsch/köszöntése</i> [an Moór d. Á./édesapjának] (Türkös)	51
ÁRVERÉSI CSARNOK (Budapest), v. PERETIAFKOWICZ (Krakkó), MAGYAR TUDOMÁNYOS AKADÉMIA (Budapest) & Gustav RADBRUCH (Heidelberg)	52
<i>Anschriften/címzései</i>	
Julius KRAFT (Frankfurt a. M.) & Giorgio DEL VECCHIO (Roma)	
<i>Namenskarten/névjegykártyái</i>	55
Julius SPRINGER (Berlin, 1923. VII. 26. & 30.), Walter ROTCHILD (Berlin-Gruncwald, 1923. XII. 28. & 1930. VII. 15.), PFEIFER Ferdinánd (Budapest, 1934. XI. 28.), POLITZER Zsigmond (Budapest, 1938. XI. 11.)	
<i>Rechnungen/könyvszámlái</i>	56

## ILMAR TAMMELO

### *Kritik zu Prof. Kliimann's normativistischer Unterscheidung des Privat- und des Öffentlichen Rechts*

[Maschinenschrift/gépirásos másolpéldány] (Dorpat 1941)

Inhaltsverzeichnis	65
Vorwort	67
1. Zur Einführung	70
2. Prof. Kliimann's normativistische Unterscheidung des Privat- und des öffentlichen Rechts	80
3. Analyse zu Prof. Kliimann's Unterscheidung des Privat- und des öffentlichen Rechts	87
4. Stellungnahme über eine andere Variante der normativistischen Unterscheidung des Privat- und des öffentlichen Rechts	116
5. Ueber die Anwendungsmöglichkeiten von Prof. Kliimann's normativistischen Unterscheidung des Privat- und des öffentlichen Rechts	126
6. Schlussbetrachtungen	136
Übersetzungen zu den Noten in estnischen Sprache	142
Angeführte Werke	144

## ANHANG/FÜGGELÉK

### ÜBER DEN NACHLASS VON JULIUS MOÓR GYULA HAGYATÉKÁRÓL

VARGA Csaba Anmerkung über Julius Moór und seine Bibliothek/ <i>Feljegyzés Moór Gyuláról és könyvtáráról</i> (Budapest, 1977. IX. 23.)	149
VARGA Csaba Brief/ <i>levele</i> [an FEHÉR Károlynak] (Budapest, 1977. IX. 28.)	153
FEHÉR Károly Brief/ <i>levele</i> [an VARGA Csabának] (Celldömölk, 1977. X. 3.)	155
ORSZÁGGYŰLÉSI KÖNYVTAR Dankbrief/ <i>köszönőlevele</i> [an Familie FEHÉR családnak] (Budapest, 1977. XI. 18.)	156
<i>Personenverzeichnis/Névmutató</i>	157



**Felix SOMLÓ Bódog** (Pozsony [Pressburg/Bratislava] 1873 – Kolozsvár [Klausenburg/Cluj-Napoca] 1920), Professor/professor in Nagyvárad [Oradea] 1899-, Kolozsvár 1905-, Bp. 1918-

*Törvényszerűség a szociológiában* (Bp.: Pesti Nyomda 1898) 23; *A nemzetközi jog bölcselétének alapelvei* (Bp.: Franklin 1898) 71; [mit Julius PIKLER Gyulával] *Der Ursprung des Totemismus* Ein Beitrag zur materialistischen Geschichtstheorie (Berlin: K. Hoffmann Rechtswissenschaftlicher Verlag 1899) 36; *Ethika* (Pozsony–Bp.: Stampfel 1900) 61 [TZs. 59]; *Jogbölcsélet* (Pozsony–Bp.: Stampfel 1901) 62 [TZs. 75]; *Szociológia* (Pozsony–Bp.: Stampfel 1901) 61 [TZs. 79]; *Jogbölcséleti előadásai I-II* (Kolozsvár 1905-6) 134 + 156; *Állami beavatkozás és individualizmus* (Bp.: Politzer 1905) x + 178 [Társadalomtudományi Könyvtár II]; *Der Güterverkehr in der Urgesellschaft* (Bruxelles–Leipzig: Institut Solvay de Sociologie 1909) viii + 186 [Notes et Mémoires VIII]; *Zur Gründung einer beschreibenden Soziologie* (Berlin–Leipzig 1909); *Az érték problémája* (Bp.: M. Kir. Egyetemi Könyvkereskedés 1911) 61; *Juristische Grundlehre* (Leipzig: Meiner 1917, 1927) x + 556 & reprint (Aalen: Scientia 1973), & *Jogbölcsészet* (Bp.: Grill 1920) 133; *Gedanken zu einer ersten Philosophie* hrsg. Julius Moór (Berlin–Leipzig: de Gruyter 1926) 107

'Primitive Transfer of Goods' in *Evolution of Law* II, comp. Albert Kocourek & J. H. Wigmore (Boston 1905) 439-51; 'Die neuere ungarische Rechtsphilosophie' *ARWP* I (1907-08), 315-23; 'Das Problem der Rechtsphilosophie' in *Verhandlungen des III. Internationalen Kongresses für Philosophie* (Heidelberg 1908), 1054-9; 'Der wirtschaftliche Urzustand' *Monatschrift für Soziologie* 1909, 147-61; 'Ein deutsches Institut für Rechtsphilosophie und Soziologische Forschung? Eine Enquete' *ARWP* III (1910), 215-22 & (Berlin–Leipzig 1911), 26-31; 'Urwirtschaft und marxistische Orthodoxie' *ARWP* III (1910), 391-4; 'Maßstäbe zur Bewertung des Rechts' *ARWP* III (1910), 508-22 & 589-91; 'Die Anwendung des Rechts' *Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart* XXXVIII (1911), 55-74; 'Das Verhältnis von Soziologie und Rechtsphilosophie, insbesondere die Förderung der Rechtsphilosophie durch die Soziologie' *ARWP* IV (1911) 4, 563-9; 'Das Wertproblem' *Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik* 145-6 (1912), 1-60

MOÓR Gyula 'Somló Bódog' *Társadalomtudomány* I (1921) 1, 17-40 [Bibl. passim] & Julius MOÓR 'Vorwort des Herausgebers' zu SOMLÓ *Gedanken*, 3-17, mit Bibl. passim] & FALUSY Katalin *Fejezetek a M. jogfilozófiai gondolkodás történetéből* Pulszky, Pikler és Somló jogpozitívizmusa (Bp. 1994) 197 [Kandidátusi értékezés]

*ARWP*(5)P — Archiv für Rechts- und Wirtschafts(Sozial)philosophie; Bp. — Budapest; Ért. — Értekezések a filozófiai és társadalmi tudományok köréből; *IZTR/RITD* — Internacionale Zeitschrift für Theorie des Rechts/Révis Internationale de la Théorie du Droit; KMEÉny — Királyi M. Egyetemi Nyomda; M. — Magyar; MTA — M. Tudományos Akadémia; *RFD* — Rivista Internazionale di Filosofia del Diritto; TZs. — Tudományos Zsebkönyvtár; *ZöR* — Zeitschrift für öffentliches Recht

**Julius MOÓR Gyula** (Brassó [Braschow] 1888 – Bp. 1950),  
Professor/professzor in Eperjes [Preschow] 1914-, Kolozsvár  
[Klausenburg/Cluj-Napoca] 1918-, Bp. 1929-47

*Stammler "Helyes jogról szóló tana"* (Bp.: Pfeifer 1911) 87 [M. Jogászegyleti Értekezések III/25]; *Macht, Recht, Moral Ein Beitrag zur Bestimmung des Rechtsbegriffes* (Szeged: M. Kir. Ferencz József Tudományegyetem 1922) 46 [Tudományos közlemények, V/1.]; *Bevezetés a jogfilozófiába* (Bp.: Pfeifer 1923) 356 [Filozófiai Kiskönyvtár III]; *A szocializmusról* (Pécs 1925) 15 [Miskolci ev. jogakadémia tudományos értekezéseinek tára 27]; *A logikum a jogban* (Bp.: KMENY. 1928) 48 [Filozófiai értekezések 1]; *Két tanulmány a pacifizmusról* (Pécs 1929) 22 [Társadalomtudományi füzetek 10]; *Zum ewigen Frieden Grundriss einer Philosophie des Pazifismus und des Anarchismus* (Leipzig 1930) 101; *A jogi személyek elmélete* (Bp.: MTA 1931) 379 [A Jogtudományi Bizottság kiadványsorozata 2]; *Szociológia és jogbölcsélet* (Bp.: KMENY. 1934) 59 [Filozófiai értekezések 5] & *Sociologia y filosofia del derecho* (Costa Rica 1970) 112 [Publicaciones de la Universidad de la Costa Rica: Seria Ciencias Jurídicas 20]; *A természetjog problémája* (Bp.: MTA 1934) 45 [Ért. IV/10]; *A jogrendszer tagozódásának problémája* (Bp.: MTA 1937) 44 [Ért. V/2]; *A szabad akarat problémája* (Bp.: MTA 1943) 149 [Ért. VI/1]; *A fasizmus és a nemzetiszocializmus bírálata* (Bp.: Egyetemi Nyomda 1945) 22; *A jogbölcsélet problémái* (Bp.: M. Szemle Társaság 1945) 81 [Kincsestár 80] & reprint (Bp.: Hatágú Síp Alapítvány 1992); *Jogfilozófia* (Bp.: M. Élet 1936, 1947) 287 [Jog- és államtudományi jegyzetek 3] & reprint (Bp.: Püski 1994); *Tegnap és holnap között* Tanulmányok (Bp.: Révai 1947) 172

'Eine Rechtsphilosophie des "kritischen Relativismus"' *ARWP* XVII (1924), 84-102; 'Das Logische im Recht' *IZTR* II (1928) 3, 157-203; 'Reine Rechtslehre, Naturrecht und Rechtspositivismus' in *Gesellschaft, Staat und Recht* Festschrift gewidmet Hans Kelsen zum 50. Geburtstag, hrsg. Alfred Verdross (Wien: Springer 1931) 58-105; 'Das Wesen des Pazifismus und die darin enthaltenen ethischen, logischen und soziologischen Probleme' in *Studi Filosofico-Giuridici dedicati a Giogo del Vecchio nel XXV anno di insegnamento* (1904-1929) II (Modena 1931) 146-59; 'Quelques aspects de l'histoire des sciences juridiques hongroises' *Revue des Études Hongroises* 1933/3-4; 'Creazione e applicazione del diritto' *RIFD* XIV (1934) 6, 653-680; 'Recht und Gewohnheitsrecht: Eine Auseinandersetzung mit Hans Mokra und zugleich ein Beitrag zur Theorie des Rechts und des Gewohnheitsrechts' *ZöR* XIV (1935) 5, 545-67; 'Das Problem des Naturrechts' *ARSP* XXVIII (1935) 3 & 4, 325-47 & 543-69; 'Reine Rechtslehre: Randbemerkungen zum neuesten Werk Kelsens' *ZöR* XV (1936) 3, 330-43; 'Öffentliches und privates Recht' *RITD* XII (1938) 1, 9-21; 'Das Rechtssystem' *RITD* XIII (1939) 1, 1-13; 'Sulla questione della lacuna nel diritto' *RIFD* XXI (1941), 312-27; 'Der Wissenschafts-Charakter der Jurisprudenz' in *Sbornik pracik posté 60. narozenin Františka Weyra* (Praha 1939) & *ZöR* XX (1941) 1, 20-37; 'Recht und Gesellschaft' *ZöR* XXI (1942) 5, 537-65; 'Tuka's Rechtsphilosophie' *ZöR* XXII (1943) 4-5, 370-82; 'Was ist Rechtsphilosophie?' *ARSP* XXXVI (1943) 1, 3-49

Csaba VARGA 'Documents de Kelsen en Hongrie: Hans Kelsen et Julius Moór' *Droit et Société* 1987/7, 337-52 & reprint in Csaba VARGA *Études en philosophie du droit/Estudios de filosofía del derecho* (Bp.: Projet sur des Cultures Juridiques Comparées de la Faculté de Droit de l'Université de Loránd Eötvös 1994), 3-9 [Philosophiae Iuris] & SZABADFALVI József *Moór Gyula* (Bp.: Osiris-Századveg 1994) 199 [Jogtörténet] [Bibl. 181-8]

## PREFACE

Julius Moór, the apprentice and successor of Felix Somló at the universities of Kolozsvár and Pest, ranks as one of the greatest promoters of 20th century Hungarian legal philosophy. His shelving by the authorities and his subsequent death coincided with the dawn of Stalinism in Hungary. The so-called people's democracy that ensued honoured with the highest available Kossuth Prize the very person who stepped into his shoes, and who made a name for himself primarily by denigrating Moór's lifework. As a result, the past half a century appears to have sent Moór's memory into oblivion. Since he led a single life, he has left no descendants either. In a way, even the material traces of his existence have fallen into decay.

Moór considered legal philosophy his prime vocation. In his spacious apartment in the heart of Budapest, he kept a renownedly rich collection of professional publications. The whereabouts of these volumes has long been an open question to me, especially since his books and manuscripts appear to have disappeared without a trace after his death. I also made several futile attempts to track down Moór's surviving relatives. Finally, about twenty years ago, I discovered what I was looking for presbytery at Csöngye, a tiny village near the western border of Hungary. Poor as we all were in those years, I could not have completed that journey without the support and friendly company of Vilmos Peschka, my department head at the Academy's Institute at the time. What is more, he arranged for us to take an official car. Following an extensive search, we located Moór's heirs in Celldömök. The winsome, friendly and forthcoming priest and his family told us that they had moved there from Csöngye, where they remembered leaving behind a huge pile of dusty and worm-eaten books in an unlocked backyard shed. That pile represented the surviving part of Moór's library which has weathered the looting raid of the Soviet soldiers on the professor's once-exclusive apartment in Budapest's Váci utca; the library's relocation by professor Sándor Sik to the former headquarters of the Piarist order in the wake of Moór's persecution by the communists and his eventual death; the takeover of that building by the university of arts following Sik's death; the subsequent removal of the books to the presbytery at Csöngye; the random sale to second-hand dealers of several volumes by the destitute priest and his family; and the adoption of a few valuable first editions of philosophical works by the priest himself, the bibliophil husband of Moór's cousin.

It was through the kindness of this priest's family and the professional zeal of librarians that the surviving part of Moór's collection eventually found a home in the country's largest collection of legal works, the Library of Parliament. My aim was to find a worthy solution to the problem, and the priest's family recommended the collection to my care. Having reached an agreement with Gábor Vályi, the Library of Parliament's director general, me and my colleague, András Sajó, drove down to Csöngye and loaded the books into our cars. In order to complete my mission, I had to make two more journeys, one with my own car, the other with a hired truck. At the library, the thousands of rescued volumes were subjected to hygienic treatment, and were catalogued as a

## ELŐSZÓ

Moór Gyula, Somló Bódog tanítványa és utóda a kolozsvári, majd a pesti egyetemen, századunk magyar jogbölcseletének talán legnagyobb szabású alakítója volt. Félreállítására, majd közeli halála egybeesett a sztálinizmus magyarországi berendezkedésével. Ennek népi demokráciájától Kossuth-díjat is az kapott, ki helyét elfoglalta — s mindenekelőtt éppen Moór mocskolásáért. Emlékét tehát a halálától eltelt közel fél évszázadon keresztül intézményesen nem ápolták. Ráadásul magánosan élt, így utódok sem maradtak utána. Úgyszólván létének fizikai nyomai is enyészet martalékává lettek.

Hivatást, elsődleges örömet és foglalatosságát a jogbölcseletkedés jelentette neki. A főváros szívében fekvő tágas lakásában híresen nagy szakmai könyvgyűjteménye volt. Mivel kéziratai, személyes könyvtárának maradványai a halála után eltelt évtizedek során sehol sem bukkantak fel, régóta izgatott ezek holléte. Még rokonsága felkutatására tett kísérleteim is sokáig eredménytelenek maradtak. Hosszú idő bűvárdokosa vezetett majd' húsz éve Csöngére, a lelkeszlakhoz. Akkori szegénységünk feltételei közt még egy ilyen országon belüli felfedező utat is jobbára csak külső segítség, ezúttal akadémiai intézeti osztályvezetőm, Peschka Vilmos érdeklődése, baráti társasága s általa igénybevehető akadémiai szolgálati gépkocsi tett lehetővé. Végül Celldömölkön bukkantunk az örökösökre, kik Csöngérről oda továbbköltöztek, a megnyerő, barátságos és nyílt lelkeszcsaládra. Csöngén odahagyottan pedig – egy alig csukható udvari fészergarázs porfészekébe ömlesztve, szúrágottan, bogarakkal s egérmaradványokkal elegyítve – arra a könyvtömegre, ami a hajdani előkelő Váci utcai hon szovjet kifosztása, majd a kommunistáktól üldözötté vált professzor halálát követően a hajdani piarista fellegráiban Sik Sándor egykori professzortárs és rendfőnök barátságának köszönhető átmekítés, végül ez utóbbi halálát s az épületbe az egyetemi bölcsészkar áttelepítését követően a Csöngére került lelkeszrokonsághoz történő költöztetés (s az akkori idők nagy szegénységét tán valamelyest enyhítő antikvár eladogatások, továbbá az unokahúg könyvszerető lelkesz férje könyvtárába néhány nagyértékű filozófiai elsőkiadás családi emlékként való kiemelése) után megmaradt.

A család szívéllyessége és az ország legjelentősebb jogi gyűjteményének, az Országgyűlési Könyvtárnak ügyszeretete tette lehetővé, hogy a maradék könyvtömeg zöme ott nyerjen végleges elhelyezést. Méltó megoldásról kívántam gondoskodni, s a család rámbízta ennek véghezvitelét. Miután Vályi Gábor könyvtári főigazgatóval sikerült megállapodnom, Sajó András kollégámmal külön-külön zsúfolásig megrakott autókkal fordultunk, én még egyszer ismételtem is, s végül egy tehertaxi is felpakolva fejeztem be vállalkásomat. Az Országgyűlési Könyvtárban pedig kellő könyvhigiéniai kezelést követően, különgyűjteményi bélyegzővel ellátva s külön katalógusban is felsorakoztatottan, ugyanakkor az általános anyagban (a 455.000-es raktári számtól felfelé) elhelyezve több ezer mű mekkült így meg az enyészettől.



special collection and also as part of the general catalogue (from inventory number 455,000 upwards).

The collection at the Library of Parliament bears witness to the encyclopaedic professional interests of professor of economics Gyula Kautz in Kolozsvár, the heir to his library, legal philosopher Felix Somló, and the latter's apprentice, Julius Moór. It is particularly rich in works written by the second rank authors of the day. The collection includes several volumes by the disciples of Spencer, and books on political philosophy (mostly with a socialist or social democratic slant) also abound in it. Furthermore, the collection features philosophical and legal-philosophical works rooted in the principles of neo-Kantianism, and also international periodicals on legal philosophy dating from the years between the two World Wars. Most of these periodicals are serially catalogued duplicate copies.

The majority of the books in the collection are annotated, and some of them (mostly the Hungarian, Austrian and German editions) are inscribed. Somló had a penchant for making blue and red pencil notes in his books, while Moór used black pencil to underline and annotate. On the margins or on bookmark slips, he would record the dates of his progress, his questions, comments, doubts and criticisms, and also a reference index, all in the language of the given publication. These annotations have yet to be processed scientifically. Regrettably, these notes and comments are still largely unknown to the broader professional circles either. By way of example, let us single out a few of these notes here: Somló's annotation in Zsigmond Reichard's work, *Az erkölcsi érzés* (Moral Sense, Budapest, 1894) is especially noteworthy, and the same applies to the dedication and enthusiastic note to Somló by the Spencerian "state industrial college teacher," Zoltán Timon, in his work entitled *Józan erkölcs* (Healthy Morals, Arad, 1902). Or there is a pencil sketch by Somló on the cover of a brochure which depicts the outside appearance, ground plan and interior of his family house as he and his wife envisaged it in Kolozsvár.

The documents, letters and other texts which appear in print for the first time in the present volume come from those volumes which I put aside while sifting through the huge pile of rotting books at Csöngye. The publications at issue, along with a few antique books on philosophy, some basic works by neo-Kantian legal philosophers (mostly representatives of the Vienna school: Kelsen, Merkl, Mokre, Veidross), and also by the latter's polemicists (Del Vecchio, Gény, Ross) have become treasured pieces in my personal library. These volumes include a few exquisitely bound collective works, complete with hand-written registers, by Hungarian and German authors on the application of law and the school of free law. Without exception, the bindings do credit to Lipót Bartos's book and stationery shop in Szeged. The most soul-stirring volume in the collection, which bears witness to the frettings and bitter disappointments of a scientist, I consider to be the first edition (Berlin: Verlag von Franz Duncker, 1859) of Karl Marx's *Zur Kritik der Politischen Oekonomie*. (The volume's original owner was a certain Franz Mikesch, whose book plate has the date 1894 on it.) In this book, Somló's actual message is to be found in his scattered underlinings.\*

---

\* "Driven by the desire to familiarize himself with Marxism, Felix Somló consulted the first German edition of *Zur Kritik der Politischen Oekonomie* as an authentic source. As the pencil and ink notes in his copy indicate, he read first

Kautz Gyula nemzetgazdász professzor és a könyvhagyatékát öröklő jogbölcsész Somló Bódog, és tanítványa, az ismét jogbölcsész Moór Gyula érdeklődésnek megfelelően, az Országgyűlési Könyvtárban elhelyezett gyűjtemény tematikailag szerteágazó. Elsőrendűen gazdag különösen a korabeli szakirodalom másodvonalában, Spencer követőinek anyagában, politikai filozófiai (és főként szocialista, szociáldemokrata irányultságú) termésében, az újkantianizmus filozófiai és jogbölcséleti megnyilatkozásaiban, valamint a (többnyire másodpéldányként a megfelelő sorozatoknál elhelyezett) két világháború közötti nemzetközi jogfilozófiai folyóiratokban.

A könyvek többsége széljegyzetelt, sokuk – főként a magyar s az osztrák és német anyagból – dedikált. Somló inkább kék és piros postai zsíríronnal emelte ki a számára érdekes üzenetet, Moór pedig fekete grafitceruzával húzott alá és széljegyzetelt — olvasásban előrehaladása időpontjait, kérdéseit, megjegyzéseit, kételyeit, bírálatát s a megjegyzéscsre érdemes helyek kulcsszavainak indexét egyaránt a margón, a könyv kísérő lapjain vagy a kiadványban elhelyezett könyvjelző lapocskákon s a mű nyelvén feljegyezve. Tudományosan mindez persze máig feldolgozatlan; jobbára sajnos szakmai körök előtt sem ismert. Csupán néhány különös érdekességet említve itt meg, kiemelten figyelemreméltó például Somló széljegyzetelése Reichard Zsigmond *Az erkölcsi érzés* (Budapest 1894) című kiadványában, Timon Zoltán "állami ipari szakiskolai tanár" spenceriánus dedikációja és lelkes kísérőlevele a *Józan erkölcs* (Arad 1902) címen Somlónak ajánlott tervnyében, avagy Somló ceruzavázlata Kolozsvárott feleségével együtt tervezetett villájuk külnézetéről, alaprajzáról és belső berendezéséről — egy füzeteszerű tanulmány belső címloldalán.

Azokat a kisebb dokumentumokat, amik nyomtatásban a jelen kötetben jelennek elsőként meg, a Csöngén már egygyé érő bomlásnak indult hatalmas könyvkupac szétválogatása során tettem félre, saját gyűjteményemben helyezve el. Ugyanitt őrzök néhány filozófiai könyvrégiséget s az újkantianus jogbölcsélet némely alpművét, főként a bécsi iskola képviselőinek (Kelsen, Merkl, Mokre, Verdross) s a vitapartnerek (Del Vecchio, Gény, Ross) tollából. Ezek sorában külön érdekességet hordoz néhány szépen megformált, kézírásos tartalomjegyzékkel ellátott gyűjtőkötet a jogalkalmazás magyar és német szerzői, valamint a szabadjogi iskola köréből — e gondos kötések mind Bartos Lípót szegedi könyv- és papírkereskedése könyvkötészetének munkáját dicsérik. A könyvhagyatékából leginkább megindítóknak, egy tudós vívódásáról s keserű csalódásáról tanúskodóknak mégis Karl Marx *Zur Kritik der Politischen Oekonomie* című alapmunkájának (egy bizonyos Franz Mikesch 1894-ben kelt possesszori bejegyzése után) Somló Bódog által megvásárolt első kiadását (Berlin: Verlag von Franz Duncker 1859) érzem, mindössze alig néhány aláhúzásából következtethető üzenetével.\*

\* "Somló Bódog ... a marxizmus megismerésének vágyától hajtva autentikus forrásként ... *A politikai gazdaságtan bírálatához* első német kiadásához fordul, s a magánkönyvtárába beszerzett példány ceruzás-tintás bejegyzéseiből kitűnően mindenekelőtt az *Előszót* olvassa el. A determinációs viszonyról szóló sorokat ismételtelen tanulmányozza, majd végül is lehangsúlyosabbnak az alapról és felépítésnyéről szóló mondatot találja. Ezután ... nemképp kiábrándultan Marx és Engels kortárs

During my meetings with the priest's family, I could study the rest of Moór's estate as well. Besides the philosophical, theological and moral philosophical rarities mentioned above, the estate is especially rich in legal pamphlets and periodicals dating from the 1919 Hungarian Soviet Republic, and also in communist fly sheets printed during World War Two. (The fact that Julius Moór ventured to collect such fly sheets leads us to believe that, for all his scathingly principled and consistently scientific criticism of the Soviet type of socialism, and despite his ingrained objectivism as a politician, these messages still inspired a measure of confidence in him. After all, we should not forget that possessing such material was highly dangerous in those days. Also, it appears justified to believe that the handful of communists who remained active in the capital city did not stick their clandestinely and illegally printed fliers in just any mailbox that got in their way.) Another part of Moór's estate consists of a large pile of official documents relating to his personal life and scientific career, and also of several extremely important private letters. It amounts to a shocking experience to read these letters, which reveal the commotion and sorrow his contemporaries felt upon the death of Julius Moór. These letters, in which Moór's surviving friends and colleagues who chose to stay in Hungary despite the frenzy of Stalinism commemorated the deceased and recalled the magnetism of his personality and the uniqueness of his oeuvre (often in a context of a thorough evaluation of Moór's professional accomplishments), bespeak their writers' grandness and concern for history and the fate of the Hungarians.

A decade later, I felt honoured to be able to take József Szájer and Ádám Tóth — who were my students at the time — along to the new home of the priest's family in Szombathely. In the course of that visit, they also had an opportunity to familiarize themselves with the documents on the life of our renowned predecessor. The complete estate of Julius Moór went on public display for the first time on April 20, 1988, at a memorial event marking the 100th anniversary of the famed legal scholar's birth. The celebrations, held at the István Bibó College of Loránd Eötvös University, amounted to a remarkable political event, partly because the opening address was delivered by one of Moór's one-time comrades in anti-communist resistance, and partly due to the approach and contents of the memorial brochure\*\* which was published for the occasion.

---

and foremost the Preface to that work. He went deeply into the paragraph on determinative relationships, only to find the sentence on economic basis and superstructure to be the most important of all. Subsequently amidst growing disappointment, he turned to Marx and Engels's contemporary interpreters, the economist Eduard Bernstein and Rudolf Stammler, the third-party critic. Meanwhile, he felt deceived." Csaba Varga 'A jog mint felépítvény (Adalékok egy kategóriapár történetéhez)' [The Law as Superstructure (Glosses on the History of a Pair of Categories)] in his *Politikum és jogtan A jog társadalomelmélete felé* [Politics and Logics in Law: Towards a Social Science Theory of Law] (Budapest: Magvető 1987), pp. 165-166 [Elvek és utak].

\*\* *Moór Gyula 1888-1988*, ed. József Szájer and Ádám Tóth (Budapest 1988). The brochure contained reprints of those very articles and parliamentary speeches by Moór in which he, forty years earlier, voiced his concern for democracy and warned against a communist takeover.

E találkozások során megismerkedhettem a lelkészcsalád családi emlékként megőrzött Moór-anyagával is. A már említett filozófiai, teológiai és erkölcstani ritkaságokon túl, különösen gazdag ez az 1919-es kommün Moór Gyulától gondosan megőrzött jogi kisnyomtatvány- és folyóiratanyagában, valamint a második világháború éveiből származó kommunista röplapanyagban. (Ez utóbbi Moór Gyulának a szovjetszocializmus felett gyakorolt kegyetlenül elvi és következetesen tudományos bírálata, valamint a benne rejlő politikus mélyeséges idegenkedése és távolállása ellenére, mégis valamiféle kiszemeltséget, sőt bizalmat sejtethet, hiszen életveszélyes játékról volt akkoriban szó. S talán arra is gondolhatunk, hogy a fővárosban maradt maroknyi kommunista bizonyára nem véletlenül helyezte el bizonyos postaládákban a mozgalom kis példányszámban is oly nehezen előállított röplapjait.) Az credeti dokumentumok sorában őrzi a család Moór életének és tudományos pályafutásának nagyszámú hivatalos iratát és okiratát. Található náluk több rendkívül fontos magánlevél is. Elgondolkodtatón nagy élmény ezeket olvasva újraélni a kortársak megrendülését és gyászát Moór Gyula halálakor. Nagyságukról, történelem- és magyarságféltésükről vall, ahogyan a kíméletlen sztálinista düllöngés ellenére itthonmaradt s életbenmaradt barátok és sorstársak – immáron mind deklasszáltak – a családnak címzett részvétnyilvánításaikban (olykor megindító, tanulmányi mélységű értékelést adva) emlékeznek az elhunytáról, személyisége varázsáról s életműve rendkívüliségéről.

Megtisztelő volt számomra, hogy egy évtizeddel utóbb Szájer Józsefet és Tóth Ádámot – akkoriban még tanítványokként – elvihettem Szombathelyre, a lelkészcsalád életének újabb színterére, hogy ők is megismerkedhessenek nagyhírű elődünk életének dokumentumaival. A jogtudós születésének centenáriumán a Bibó István Szakkollégiumban 1988. április 20-án megnyílt – a kommunistákkal szembeszálló hajdani küzdőtárs által tartott megnyitó, a kiállított anyag s az ekkor bemutatott kis emlékkiadvány\*\* szellemiségénél fogva politikai eseményt jelentő – emlékkiállításon mind a családnál maradt, mind az általam megőrzött dokumentumok a köz nyilvánosságá elé kerültek.

---

értelmezőinél, az ökonomista Eduard Bernsteinnél és a kívülről bíráló Rudolf Stammlemél folytatja a tájékozódást, immár egyre családottabban." Varga Csaba 'A jog mint felépítőanyag (Adalékok egy kategóriáról történetéhez)' in Varga Csaba *Politikum és logikum a jogban* A jog társadalomelmélete felé (Budapest: Magvető 1987) 165-166. o. [Elvek és utak].

\*\* *Moór Gyula 1888-1988* szerk. Szájer József és Tóth Ádám (Budapest 1988). újraközölve pontosan azokat a cikket és nemzetgyűlési képviselői beszédet, melyek négy évtizeddel korábban a demokrácia védelmében ovtak a kommunista hatalomátvételtől.



AUS DEM NACHLASS VON FELIX SOMLÓ BÓDOG HAGYATÉKÁBÓL



Redves Maraton veijtelijä  
Sainalonn, hon  
roppant eltytelijä.  
Jou mieltä se alkammy  
nem lehdet em tuike.  
letemet.  
Dnyj Jorinuf

Intellektuelles  
Kerivkomek

Har Nivell

HESYÁK ZONTÁN

Musik Jolka

BUDAPEST, ANDRÁSSY-UT 80.

Monostoriak

Nagy tany  
Sombi Proloy  
ajtem  
funde unny



Wien, 30. VI. 1917.

Geschwister zum Professor!

Lied zum St. Walter Kirch  
stimm auf ansonst zum gemacht, das  
sich zum Professor mit einem  
großem nachsichtigen Druck  
bezüglichen, geteilt ist mir meine  
betreffend über hoffentlich Abkunft  
zu übergeben. Auf Sie sehr gütigste  
Anteil bin ich sehr dankbar.  
Ganz liebe Grüße zum Professor der  
höchsten möglichsten Festung von Ihnen  
zum best empfunden  
J. Leonidas T. Parnis.  
Wien I. Herengasse 7.





Dr. Tomlo



Gew. Professor  
Dr. Tomlo.

Klausenburg  
(Folosvár)  
Ungarn.

Herrn Dr. Tomlo  
Klausenburg

TÁRSADALOMTUDOMÁNYI KÖNYVTÁR

ÚJ SZOROZAT

JÁSZI OSZKÁR

A NEMZETI ÁLLAMOK KIALAKULÁSA ÉS A  
NEMZETISÉGI KÉRDÉS

Bölcselet rijsi rovetettel  
küldi ezt a könyvet, különösen  
anna rijsi riáruk emlékére,  
mikor először vetette fel a  
nemzetiségi probléma rijsi rijsi  
jelentőségét

OSZKÁR

II. 27

Herrn Professor Felix Somló

ergebenst verehrt

vom Verfasser.

ZUM

# INTERPRETATIONSPROBLEM.

---

VON

DR. ADOLF MERKL.

---

WIEN 1916.

8

ALFRED HÖLDER,

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,  
BUCHHÄNDLER DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN



Herrn

Universitäts = Professor

Dr. Felix Somló

in verehrungs voller Ergebenheit

der Verfasser.

Herrn Professor Felix Somló  
ergebend wieder



Johannessen Frau

D<sup>r</sup> Felix Somló

o. Professor der Rechte an der Universität

Monostori-ut. 72

Kolozsvár  
(Klausenburg)

Laut Abgleich mit d<sup>r</sup> freundl. u. Engel Lagerung

Prof. Dr. G. v. Below, Freiburg i. B., Tivolistraße 12.

ERDÉLYI MŰZEUM-EGYESÜLET.

Nagyságos

Dr. Somló Bódog úrnak,  
egyetemi ny. r. tanár

Kolozsvár,  
Fadrusz János-u.





Sürgöny-czím:  
"Grill könyvkiadó  
Budapest."

GRILL KÁROLY  
KÖNYVKIADÓVÁLLALATA

Telefon szám 44—75.  
Postafelraképfénztári cheque  
szám 366 és 10040.

Fo.....  
Válaszra kérem erre a száma  
hivatkozni.

Budapest, 905. évi. 16.  
IV., Zöldfü-utca 14. sz.

*Ugyas! Dr. Sombó! Bádogh egyetemi tanár! Holnap!*

Szíves megtekintésű! — Folytatásul. Megrendelésére.

*1. Tádas, karbellet és huzók*

Fizetendő Budapest

Dr. Rúnli Zsigmond Oszkár 1904. aug.  
14-én köt házasságot Uámbéri Melánia  
híszasszonnyal Nagykanizsán.

Cemesvár, 1904. aug. hó.

*x Székelydaltja füvőnyelvéseiből!*

A megtekintésűt küldött, de még nem jartott könyvet 2 héten belül visszakérjük.

AUS DEM NACHLASS VON JULIUS **MOÓR** GYULA HAGYATÉKÁBÓL



Ich bin am 11. Oktober 1881 in Prag geboren. Schon in meinem dritten Lebensjahre übersiedelten meine Eltern nach Wien, wo ich Volksschule und Gymnasium und die juristische Fakultät der Universität absolvierte. Nach Erlangung des Doktorates (1906) studierte ich 3 Semester in Heidelberg und Berlin. Ich habilitierte mich 1911 für Staatsrecht und Rechtsphilosophie in Wien, wurde 1917 ausserordentlicher und 1919 ordentlicher Professor an der juristischen Fakultät in Wien.

Meine erste, noch als Student veröffentlichte Arbeit war dogmengeschichtlicher Natur: Die Staatslehre des Dante Alighieri, Wiener staatswissenschaftliche Studien, 6. Band, 3. Heft, 1905. Gleich nach dieser Arbeit wandte ich mich rechtstheoretischen Studien zu, als deren erstes Ergebnis - abgesehen von einigen kleineren positivrechtlichen Arbeiten, so ein Kommentar zur österreich. Reichsratswahlordnung 1907 - mein Hauptproblem der Staatsrechtslehre, entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatz, 1911 (in 2. Aufl. 1928) erschienen. Den für diese Arbeit entscheidenden Gesichtspunkt gewann ich durch die Einsicht, dass das Recht seinem Wesen nach Norm sei, alle juristische Theorie daher Normenlehre, Lehre von den Rechtssätzen und als solche Lehre vom objektiven Recht sein müsse. Der sogenannte "Wille des Staates", wie das objektive Recht üblicherweise charakterisiert wird, konnte keine real-~~ph~~-~~ys~~-ische Wesenheit sein wie der Wille des Einzelmenschen, sondern nur ein antropomorpher Ausdruck für das Sollen der staatlichen Ordnung. Daraus ergab sich mir die unpsychologische, durchaus normative Bedeutung des für die juristische Theorie spezifischen Willensbegriffes überhaupt. Aus der Einsicht, dass das Recht

notwendigerweise Norm sei, ergab sich mir, dass alles subjektive Recht auf objektives rückzuführen und der ganze für unsere Rechtssystematik so verhängnisvolle Dualismus von objektivem und subjektivem Recht aufzuheben sei. Aus dem Gegensatz zweier Systeme: eines Systems des objektiven Rechts und eines Systems der subjektiven Rechte musste eine intrasystematische Differenz werden. Eine durchaus analoge Notwendigkeit ergab sich mir auch für den Dualismus von öffentlichem und privatem Recht. Während meiner Arbeit an den Hauptproblemen waren mir die politischen Tendenzen noch nicht klar, die sich in der traditionellen Theorie hinter dem Dualismus von objektivem und subjektivem, privatem und öffentlichem Recht verbergen. Meine Kritik, auf Reinheit juristischer Methode gerichtet, stiess sich noch nicht so sehr an der Vermengung positivrechtlicher Erkenntnis mit politischen Postulaten als vielmehr an dem Synkretismus einer auf die Rechtsnormen und ihren Inhalt gerichteten, juristischen mit einer das tatsächliche Verhalten der Menschen und dessen naturgesetzlichen Ablauf erfassenden, soziologischen bezw. psychologischen Betrachtung. Die für die Rechtswissenschaft unerlässliche Methodenreinheit schien mir durch den von keinem Philosophen so scharf wie von Kant betonten Gegensatz von Sollen und Sein gewährleistet. Die Kantische Philosophie war mir daher von allem Anfang an Leitstern. Ich akzeptierte sie zuerst in jener Form, die sie durch die Philosophen der südwestdeutschen Richtung, vor allem durch Windelband, erhalten hatte. Erst durch eine im Jahre 1912 in den Kantstudien erschienenen Rezension meiner Hauptprobleme wurde ich auf die weitgehenden Parallelen aufmerksam, die

zwischen meiner Behandlung des Problems des Willens im Recht, insbesondere des Staatswillens und Cohen's Philosophie des reinen Willens bestand. Jetzt erst wandte ich mich dem Studium der Marburger Kantianer, insbesondere Cohens zu, dessen Erkenntnistheorie für mich von nachhaltigem Einfluss wurde, ohne dass ich ihr jedoch in allen Punkten Gefolgschaft geleistet hätte.

Mit der Vertiefung in die auf höchste Methodenreinheit abzielende Kantische Philosophie Marburger Richtung schürfte sich mein Blick für die zahlreichen höchst bedenklichen Trübungen, die die juristische Theorie durch bewusste oder unbewusste politische Tendenzen der Autoren erfährt. Ein erstes Ergebnis dieser Richtung ist die Abhandlung: Zur Lehre vom öffentlichen Rechtsgeschäft im Archiv des öffentlichen Rechts, 31. Bd., 1919. Nunmehr erkannte ich auch den dritten und bedeutungsvollsten Dualismus, der der herrschenden Lehre zugrundeliegt, den Gegensatz von Recht und Staat, der die beiden früher genannten Gegensätze von subjektivem und objektivem, privatem und öffentlichem Recht fundiert. Eine das Verhältnis von Recht und Staat behandelnde, während des Weltkriegs entstandene Arbeit blieb unveröffentlicht. Ihre Ergebnisse: im wesentlichen die Einsicht der der Einheit von Staat und Recht, das Recht nur als positives Recht vorausgesetzt, wurden in ein Buch verarbeitet, das ich der Staats-Souveränität und dem Verhältnis der einzelstaatlichen Rechtsordnung zur Völkerordnung widmete. Es ist die Schrift: Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts, 1920. Die hier angestellten Untersuchungen über das mögliche Verhältnis zwischen zwei Normensystemen - dieses Problem

hatte ich schon in meiner im Jahre 1914 erschienenen Abhandlung "Reichsgesetz und Landesgesetz nach österreichischer Verfassung" (Archiv des öffent. Rechts, 32. Bd.) behandelt - brachten mir die wichtige Erkenntnis von der notwendigen systematischen Einheit aller als positives Recht als gültig vorausgesetzten Normen. In dieser Arbeit habe ich auch die von meinem Schüler und Freunde Adolf Merkl entwickelte Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung verwertet.

Die starke Opposition, die meine These von der Identität des Staates mit dem positiven Recht fand, veranlasste mich zu einer Untersuchung der Frage, ob der Staat, wie immer wieder behauptet, als ein von allem Recht unabhängiges ~~Wesen~~ soziologisch erfasst werden könne. Es ist die Schrift: Der soziologische und juristische Staatsbegriff, 1922. Die kritische Analyse der verschiedenen Versuche, die Einheit des Staates soziologisch zu begründen, ergibt ausnahmslos die uneingestandene juristische Voraussetzung. Diese Untersuchungen brachten mir auch die Einsicht in die weitgehende Analogie, die zwischen dem Begriff des Staates und dem Gottesbegriff und somit zwischen den Problemen und Methoden der Staats- und Rechtslehre auf der einen Seite und denen der Theologie auf der anderen Seite besteht. In letzterer Hinsicht konnte ich an Ergebnisse einer größeren, bereits im Jahre 1913 in der Grünhut'schen Zeitschrift über das Problem des ~~Staats~~ Staatsunrechts veröffentlichten Abhandlung anknüpfen, wo ich dieses Problem mit dem der Theologie in Parallele setzte. Andere Beziehungen zwischen Staatslehre und ~~Theologie~~ ~~Philosophie~~ habe ich schon in meinem Problem der Souveränität angedeutet.

Eines der schwierigsten Probleme der Rechtslehre - wenn auch bisher mangels methodischer Grundlegung - niemals klar gestellt - Besteht seit jeher darin, wie der unzweifelhaft normative Sinn, mit dem sich die Rechtsordnung auf das von ihr geregelte

menschliche Verhalten besteht, mit der ebenso unzweifelhaften Tatsache verbunden werden kann, dass ein dieser Rechtsordnung bis zu einem gewissen Grade entsprechendes tatsächliches Geschehen die Voraussetzung bildet, unter der allein von einer in Sollgeltung stehenden Rechtsordnung gesprochen werden kann. Es ist das Problem des Verhältnisses von Sollen und Sein im Rechtsbegriff. Wenn ich das Recht als Norm und seine Existenzform als das Sollen bezeichnete und daher eine reinliche Scheidung der normativen Rechtswissenschaft von der auf Seinserklärung gerichtete Soziologie forderte, so liess ich doch niemals die Beziehung aus dem Auge, die zwischen dem Inhalt einer gültigen Rechtsordnung und dem Inhalt des ihr korrespondierenden sozialen Seins besteht. Mein Versuch, das Problem der Rechtspositivität zu lösen - ihm sind ausführliche Parteien sowohl in meinem Buche *Das Problem der Souveränität*, als auch in meinem Buche *Der soziologische und der juristische Staatsbegriff* gewidmet - ist bemüht, sich von der Einseitigkeit freizuhalten, die die bisherige Theorie kennzeichnet. Während die <sup>alten</sup> Älten/Autoren, deren Blick nur auf das Gesetz gerichtet war, nur den Sollsinn der Normen beachtete und daher dem Moment der Positivität nicht gerecht werden konnte, versuchten die jüngeren Autoren, die sog. soziologische Rechtstheorie, das Recht nur als ein Sein zu erfassen, weshalb ihr wieder der spezifische Sinn verloren gehen musste, in dem irgend ein Inhalt als etwas Rechtliches und nicht bloss Faktisches ausgesagt wird. Von der letzteren Seite erwuchs meiner Theorie die stärkste Opposition, die ihren Ausdruck insbesondere in der Schrift Fritz Sander's "Rechtsdogmatik oder Theorie der Rechtserfahrung" (Zeitschrift für öffentliches Recht, 2. Bd.) und in seinem Buche



"Kelsen's Rechtslehre", 1929 fand. Meine Auseinandersetzung mit diesem Angriff ist niedergelegt in meiner gegen die erstgenannte Abhandlung Sander's gerichtete Schrift "Rechtswissenschaft und Recht", 1922. Sie bereinigt auch gewisse erkenntnistheoretische Differenzen, die sich begrifflicherweise zwischen der normativen und der soziologischen Rechtslehre ergeben hatten.

Die Aufforderung der Herausgeber der grossen Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, die Allgemeine Staatslehre für dieses Sammelwerk zu bearbeiten; bot mir den Anlass zu einer zusammenfassenden Darstellung der gesamten Ergebnisse meiner bisherigen Untersuchungen. Dabei ging mein Bestreben dahin, die in einer Allgemeinen Staatslehre zusammengefassten Probleme wahrhaft systematisch, d. h. aus einem einzigen Grundprinzip heraus, darzustellen. Meine Auffassung des Staates als einer normativen Zwangsordnung fand gerade darin eine Bestätigung, dass sie dieses Grundproblem zwanglos darbot, in dem sich alle Probleme, die bisher unter dem Namen einer Allgemeinen Staatslehre zusammengefasst wurden, als Probleme der Geltung und Erzeugung einer normativen Zwangsordnung ergaben. Dieses Buch erschien 1925.

Einzelne in meiner Allgemeinen Staatslehre-behandelte Probleme führte ich dann näher aus in den Abhandlungen: Staatsform als Rechtsform, im 5. Band der Zeitschrift für öffentliches Recht, 1925, und Die Bündessekution in der Festgabe für Fleiner, 1927. Als Erwiderung auf eine gegen mich gerichtete Kampfschrift von Alexander Hold-Ferneck, Der Staat als Uebermensch, 1926, erschien unter dem gleichen Titel meine Schrift Der Staat als Uebermensch, 1926. Aus demselben Jahre stammt der kurze "Grundriss einer all-

gemeinen Theorie des Staates", der jedoch in deutscher Sprache nicht erschien, sondern nur die Grundlage für Uebersetzungen ins französische, englische, ungarische, polnische, czechische und japanische bildet.

Neben den Problemen der Staats- und Rechtslehre beschäftigte ich mich schon seit jeher mit denen der politischen Theorie. Noch im Jahre 1912 veröffentlichte ich im 2. Band der Annalen für Politik und Gesetzgebung eine längere Abhandlung über politische Weltanschauung und Erziehung. 1920 erschien von mir eine Monographie: Vom Wesen und Wert der Demokratie, in der ich unter anderem den Gedanken entwickelte, dass die demokratische Ideologie einer relativistisch-empirischen Grundanschauung entspricht, während die Tendenz zu autokratischen Formen mit einer absolutistisch-metaphysischen zusammenhängt. Im gleichen Jahr erschien von mir unter dem Titel Sozialismus und Staat eine Untersuchung der politischen Theorie des Marxismus (in 2. erweiterter Aufl. 1929), in der ich insbesondere die anarchistischen Tendenzen der marxistischen Staatslehre blosslegte. 1924 erschien meine Broschüre über Marx oder Lassalle, in der ich der anarchistischen Theorie Marxens die etatistische politische Theorie Lassalles gegenüberstellte. In meiner 1925 publizierten Schrift "Das Problem des Parlamentarismus" versuchte ich mich mit den neueren, gegen den Parlamentarismus gerichteten Strömungen auseinanderzusetzen und den Parlamentarismus gegen die Ideen der fascistischen wie bolschewistischen Diktatur zu verteidigen. Für den im Herbst 1926 in Wien abgehaltenen 5. Soziologenkongress erstattete ich ein Referat über Soziologie der Demokratie, indem ich den Versuch unternahm, die Freiheitsideologie der Demo-

kratie mit der sozialen Realität als mit dem tatsächlichen Sinne jener positiven Rechtsordnungen, die als demokratische gelten, und mit der psychologischen Situation der diesen Rechtsordnungen unterworfenen Menschen zu konfrontieren.

Von meinen ~~über~~ Darstellungen und Interpretation eines positiven Rechts gewidmeten Arbeiten möchte ich ausser dem bereits erwähnten Kommentar zur ~~ö~~österreich. Reichsratswahlordnung 1907 hervorheben den Kommentar zu den österreichischen Verfassungsgesetzen, erschienen unter dem Titel: Die Verfassungsgesetze der Republik Oesterreich Bd. I - V 1919 - 1923 und mein ~~O~~österreichisches Staatsrecht 1923. Seit dem Jahre 1919 gebe ich die Zeitschrift für öffentliches Recht heraus, die Fortsetzung der von mir redigierten "Oesterreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht" ist. Seit 1926 gebe ich mit Léon Duguit, Bordeaux, und Franz Weyr, Brünn die "Revue internationale de la théorie de droit" (Internationale <sup>(Revue de)</sup> Zeitschrift für ~~Rechtswissenschaften~~) heraus.

Wien, im Februar 1927.

Hans Kelsen

20. I. 1927.

Hochverehrter Herr Kollege!

Ich danke Ihnen auf das herzlichste für Ihre freundliches Schreiben, dessen Beantwortung sich darum etwas verzögert hat, weil ich mir vor kurzem die rechte Hand gebrochen habe und daher die Zusammenstellung des von Ihnen gewünschten Daten längere Zeit im Ausnahmefall gesammelt hat als unter normalen Umständen.

In der Anlage sende ich Ihnen in Form einer Selbstbiographie und eines Schriftenverzeichnisses das gewünschte Material. Ich stelle Ihnen anheim, es nach Belieben zu verwenden und mir das aufzunehmen, was Ihnen wesentlich erscheint.

Erlauben Sie, hochverehrter Herr Kollege, daß ich Ihnen auch bei diesem Anlaß den herzlichsten Dank dafür ausspreche, daß Sie sich die Mühe mitgezogen haben, meine Schrift in das ungarische zu übersetzen. Bei dem großen Wert, den ich darauf lege, daß meine Ideen auch in dem ungarischen Kulturkreise bekannt werden, bedeutet die ungarische Übersetzung meiner Grundrisses einen wichtigen Meilenstein. Nehmen Sie nochmals meinen innigsten Dank!

Meine Handschwäche hindert mich, diesen Brief, den ich mit den besten Wünschen schreibe, eigenhändig zu schreiben und zu fertigen.

Empfangen Sie die Versicherung ausgezeichneter Ergebenheit.

Ihren Sie hochschätzenden Hans Kelsen.

Budapest, 1932. június 30.

Igen tisztelt Barátom !

Ha egymástól el is kerültünk, változatlanul őszinte, igaz, tisztelő hived vagyok és ennek akarok kifejezést adni azzal, hogy most megjelent tanulmányomat "La Hongrie dans la crise mondiale" / Neked csatoltan átnyujtom. Tudom, hogy Te speciális gazdasági kérdésekkel nem foglalkozol, de a tudomány magaslatáról -mint olimpusi trónusról- figyeled az eseményeket és a Te észrevételeid, kritikád nekem többet jelentene, mint sok közgazda írása.

Őszinte, igaz hived:

Budapest, VI. Andrásy ut 98.

**Dr. DÁNOS ÁRPÁD**  
Budapest, VI, Andrásy-út 98.

Hochw. Herr Professor!

Mein aller herzlichster Dank für die sehr freundliche Übersendung Ihrer drei Abhandlungen, von denen mich insbesondere die über das Positivitätsproblem am tiefst befriedigte, weil mir dieses Problem eine ungelöste ist, und ich mich mit ihm in meiner Ihnen kürzlich bittenden Erstlingsarbeit „Begriff und Bedeutung der Rechtspositivität“ (Festschr. f. off. Recht) beschäftigt habe.

Sie gestatten, ich verleihe Herr Professor, dass ich mich zu Ihrem Handpunkt äußere. Sie haben ausgesprochen, wie es um die Sache tatsächlich bestellt ist: es gehöre zu Kelsen's großen und wichtigsten Verdiensten, dass er, der Begründer der reinen Rechtslehre, bei der Behandlung der Rechtspositivität die rein normtheoretische Methode preisgibt und methodendualistisch die nicht normative Welt der Fakta einbezieht. Ob auch wie dies möglich sei, das allerdings ist das nicht leicht zu lösende Positivitätsproblem.

Darf ich Ihnen mitteilen, dass ich diesen Gegenstand in meinem bei der „Festschr. f. Th. u. R.“ liegenden, noch unveröffentlichten Aufsatz „Kelsen & die Exposition“

in Sinne meiner oben erwähnten Arbeit eingehend  
behandelt. Ich bekenne mich im Wesentlichen zu Ihrem  
Standpunkt, nur bin ich Nelson-Führer mit Herz  
und Seele, würde ich im Sinne meines großen Lehrers  
sowohl „puritan“ als auch „realist“ sein.

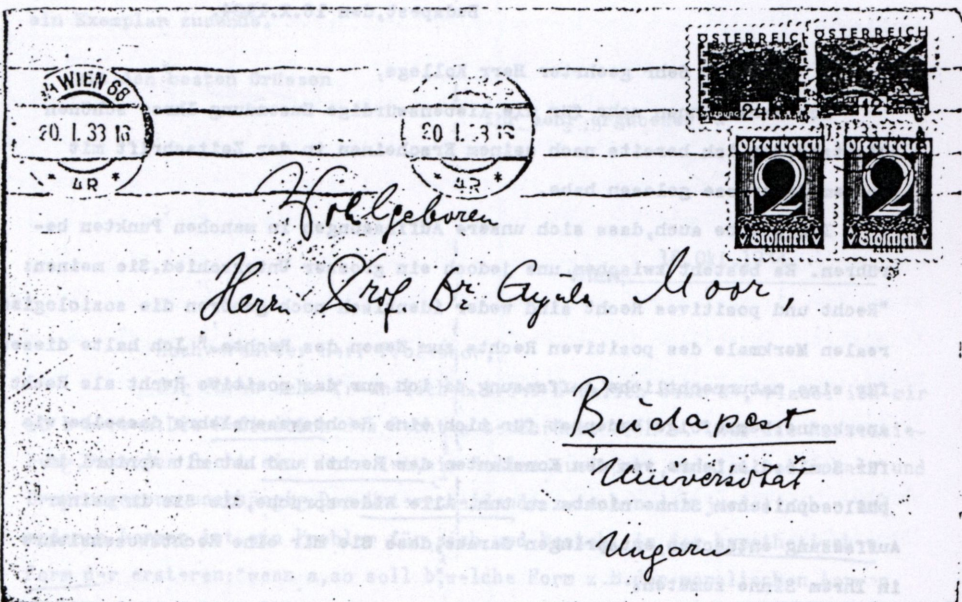
Empfangen Sie nochmals, hochverehrter Herr Pro-  
fessor, meinen verbindlichsten Dank, und empfehle  
ich mich Ihnen mit dem Ausdruck größter  
Verehrung.

Ihr allerergebenster

H. Starkhammer

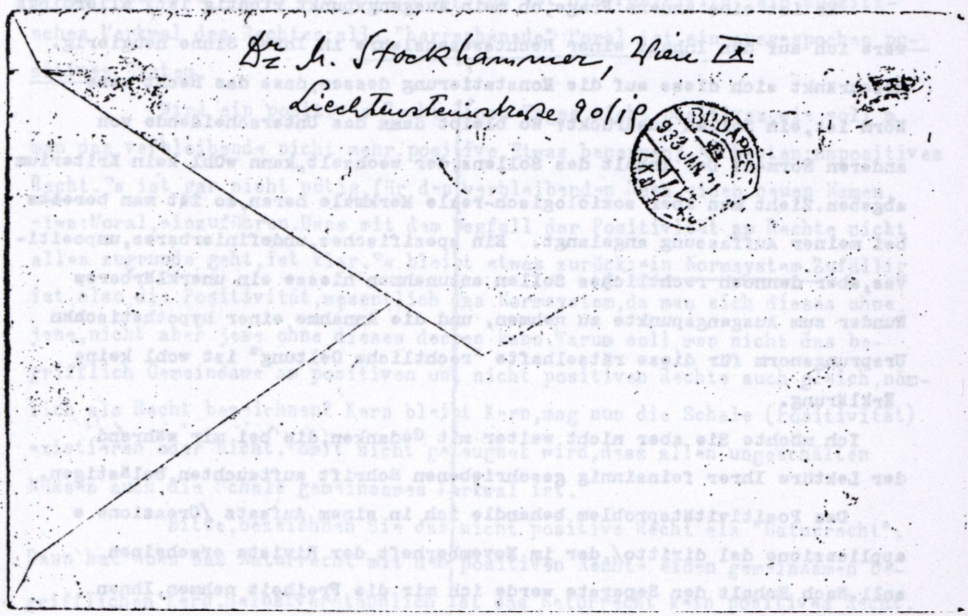
S. Ich erlaube dem Herrn  
Karl Post zwei Ab-  
schriften von mir einzusenden.





Hofgebäude  
Herrn Prof. Dr. Gyula Moor,

Budapest  
Universität  
Ungarn





Budapest, den 16.X.1934.

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ich danke Ihnen sehr für die lebenswürdige Zusendung Ihres schönen Aufsatzes, den ich bereits nach seinem Erscheinen in der Zeitschrift mit grossem Interesse gelesen habe.

Ich glaube auch, dass sich unsere Auffassungen in manchen Punkten berühren. Es besteht zwischen uns jedoch ein grosser Unterschied. Sie meinen: "Recht und positives Recht sind weder identisch noch gehören die soziologisch-realen Merkmale des positiven Rechts zum Wesen des Rechts." Ich halte dieses für eine naturrechtliche Auffassung, da ich nur das positive Recht als Recht anerkenne. Demzufolge bedeutet für mich eine Rechtswesenslehre dasselbe wie für Somló; die Lehre von den Konstanten des Rechts und hat mit Apriori im philosophischen Sinne nichts zu tun. Alle Widersprüche, die Sie in meiner Auffassung entdecken, entspringen daraus, dass Sie mir eine Rechtswesenslehre in Ihrem Sinne zumuten.

Es ist eine andere Frage, ob mein Ausgangspunkt richtig ist; allerdings wäre ich auf den Inhalt einer Rechtswesenslehre in Ihrem Sinne neugierig. Beschränkt sich diese auf die Konstatierung dessen, dass das Recht eine Norm ist, ein Sollen ausdrückt? Wo bleibt dann das Unterscheidende von anderen Normen? Der Inhalt des Sollens, der wechselt, kann wohl kein Kriterium abgeben. Zieht man aber soziologisch-reale Merkmale heran, so ist man bereits bei meiner Auffassung angelangt. Ein spezifisches, undefinierbares, unpositives, aber dennoch rechtliches Sollen anzunehmen hiesse ein unerklärbares Wunder zum Ausgangspunkte zu nehmen, und die Annahme einer hypothetischen Ursprungsnorm für diese rätselhafte "rechtliche Geltung" ist wohl keine Erklärung.

Ich möchte Sie aber nicht weiter mit Gedanken, die bei mir während der Lektüre Ihrer feinsinnig geschriebenen Schrift auftauchten, belästigen.

Das Positivitätsproblem behandle ich in einem Aufsatz /Creazione e applicazione del diritto/, der im Novemberheft der Rivista erscheinen soll. Nach Erhalt der Separate werde ich mir die Freiheit nehmen, Ihnen

ein Exemplar zuzende.

Mit den besten Grüßen

Ihr sehr ergebener

18. Okt. 1934.

WIEN,

Hochverehrter Herr Professor,

für Ihren sehr freundlichen Brief herzlich dankend, erlaube ich mir zu bemerken: Die Definition des Rechtes beschränkt sich m. F. auf die Konstatierung, dass das Recht eine Norm ist, ein Sollen ausdrückt, und ist von Inhalt und Ursprungsnorm unabhängig. Das Unterscheidende zwischen den juristischen und anderen Normen ist ein Problem für sich und besteht in der hypothetischen Form der ersteren: "wenn a, so soll b", welche Form z. B. den moralischen Normen nicht anhaftet: "a soll". Am allermeisten ist die Positivität ein spezifisches Merkmal des Rechtes: alle "herrschende" Moral ist ein ausgesprochen positives System.

Wird ein positives Recht eines Tages nicht positiv, wie soll man das verbleibende nicht mehr positive Etwas benennen? Am besten: unpositives Recht. Es ist gar nicht nötig, für den verbleibenden Rest einen neuen Namen, etwa: Moral, einzuführen. Dass mit dem Wegfall der Positivität am Rechte nicht alles zugrunde geht, ist klar. Es bleibt etwas zurück: ein Normsystem. Zufällig ist also die Positivität, wesentlich das Normsystem, da man sich dieses ohne jene, nicht aber jene ohne dieses denken kann. Warum soll man nicht das begrifflich Gemeinsame am positiven und nicht positiven Rechte auch gleich, nämlich als Recht bezeichnen? Kern bleibt Kern, mag nun die Schale (Positivität) existieren oder nicht. Damit nicht geäußert wird, dass allen ungeschälten Nüssen auch die Schale gemeinsames Merkmal ist.

Bitte, bezeichnen Sie das nicht positive Recht als "Naturrecht". Dann hat eben das Naturrecht mit dem positiven Rechte einen gemeinsamen begrifflichen Kern. Selbstverständlich ist das Naturrecht kein positives Recht.

Weder die Normativität, noch die Positivität sind Spezifika des positiven Rechtes, beide sind auch der herrschenden Moral inhärent, nur die hypothetische Formulierung ist das Auszeichnende: "wenn a, so soll b". (Diese Form ist übrigens für das Sollen nicht wesentlich.) Sie meinen nun: "Ein spezifisches, undefinierbares, aber dennoch rechtliches Sollen ... ein unerklärbares "Wunder".  
"Ist-so? Recht ist eine Norm, die einen Grund mit einer Folge hypothetisch verbindet. Positives Recht ist eine hypothetische Norm, die allgemein befolgt, von einer realen Macht durchgesetzt wird usw. Hier ist eine Definition, die etwas Spezifisches angibt und Unpositives nicht für positiv ausgibt. Und sollte sich ein Spezifikum der Rechtsnorm nicht finden lassen, dann gibt es keine Rechtslehre als selbständige Wissenschaft. Ein empirischer Begriff (die Positivität) kann nicht Fundament einer Wissenschaft sein.

Sehr verehrter Herr Professor, die vorgebrachten Argumente sind Ihnen ohnehin bekannt. Wenn Sie trotzdem anderer Meinung sind, - würden mich eben Ihre Aufklärungen sehr erfreuen --

Mein Sonderabdruck stellt eine starke Kürzung des Originals dar, weshalb ich mir erlaube Ihnen auch das Manuskript einzusenden, zum Zeichen meines Dankes für Ihre vorbildlich vorurteilslose Sachlichkeit. Es trifft es mich unangenehm, dass ich der italienischen Sprache nicht mächtig bin und Ihre Abhandlung nicht werde studieren können.

Mit dem herzlichsten  
ergebenster Verehrung

Ihr  
H. Frankfurter

Hohlgalunen

Herrn Professor Stefan Moor,  
Professor,

8  
5  
3  
0  
1

Universität,

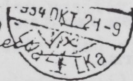
Budapest,

Ungarn



Herrn Dr. M. Stockhammer, ~~Herrn~~  
Lichtensteinerstraße 90,

Österreich



Budapest, den 22.X.934.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Erlauben Sie mir, auf Ihren freundlichen Brief vom 18.d.Mtr. einige kurze Bemerkungen zu machen.

Die Behauptung, dass "ein empirischer Begriff /die Positivität/ nicht Fundament einer Wissenschaft sein könne" ist m.E. nicht stichhältig. Es gibt wohl empirische Wissenschaften und Sie selbst postulieren eine Wissenschaft vom positiven Rechte. Thomas von Aquin sagte schon: "Nihil prohibet, de rebus mobilibus immobilem scientiam habere." Meiner Ansicht nach kann daher ein empirischer Begriff sehr wohl der Grundbegriff und Ausgangspunkt einer Wissenschaft sein. Eine andere Frage ist es, dass sich im Empirischen wohl überempirische Elemente aufweisen lassen werden.

Dass das Charakteristische des Rechts die hypothetische Form sei, halte ich ebenfalls für unzutreffend. Sowohl ethische, als auch besonders konventionelle Normen können in dieser Form auftreten. "Wenn dir jemand einen Streich gibt auf deinen rechten Backen, dem biete den andern auch dar" - ist wohl keine rechtliche Norm.

Dass alle "herrschende" Moral eine positive sei, kann zutreffen, diese Positivität ist aber nicht dieselbe, wie die des Rechts, ~~z~~ das sich auf andere Weise und durch andere Mittel durchsetzt d.h. positiviert.

Die Definition des Rechts, dass es "eine Norm" sei, ist keine Definition, ~~das~~ ~~xxxx~~ dieselbe das Recht von anderen Normen nicht unterscheidet, und eine nicht empirische Wissenschaft des Rechts, die sich darauf beschränkt, die Natur der Normsysteme zu untersuchen, ~~xxx~~ ist noch keine Rechtswissenschaft.

Es ist nicht einzusehen, warum gewesenes Recht, das schon nicht mehr Recht ist und Gesetzentwürfe, die noch nicht Recht sind, als Recht betrachtet werden müssten.

Mit kollegialen Grüßen verbleibe ich

Ihr sehr ergebener

WIEN, 24. Okt. 1934.

Sehr verehrter Herr Professor!

Für Ihr sehr freundliches Schreiben v. 22. Ds. herzlich dankend, habe ich nicht die Absicht Sie durch eine Korrespondenz zu belästigen. Bitte um Entschuldigung für meine längere Forderung.

Vaum hatte ich meinen letzten Brief expediert, so bereute ich jenen Satz, den Sie heraus- u. angegriffen haben. Gewiss ist der empirische Begriff Fundament der empirischen Wissenschaft, aber es gibt auch unempirische Wissenschaften (Logik, Mathematik). Die "überempirischen Elemente im Empirischen" lassen sich eben m. W. absondern, so dass auch ein unempirisches Recht denkbar ist. Es ist nicht einzusehen, warum positiv gewesenes oder positiv werdendes Recht nicht als Recht angesprochen werden sollte. Ein nackter und ein bekleideter Körper: Körper bleibt Körper. Warum sollen "Gesetzentwürfe", weil sie keine positiven Gesetzentw. sind, keine Gesetzentwürfe, kein Recht sein? Am positiven Gesetzentwurf ist ja der Gesetzentw. die Konstante und die Positivität das Variable.

Warum betonen Sie nicht die Positivität bei der Moral ebenso nachdrücklich wie beim Recht? Gewiss ist die Positivität in beiden Fällen nicht dieselbe, aber das ist nicht der alleinige Unterschied. Welches ist also der weitere Unterschied zwischen dem positiven Recht und der positiven Moral? Sie meinen, dass es einen zweiten Unterschied nicht gibt. Dann gibt es keine selbständige Rechtswissenschaft! Die Positivität allein ist kein zureichender Grund, zwischen Moral- u. Rechtswissenschaft zu unterscheiden. Es bleibt dann nur eine nicht positive u. eine positive Moralwissenschaft.

Über das Charakteristische der Rechtsnorm gehen die Meinungen auseinander. Aber warum sollte die von Ihnen angeführte Norm mit der Lack keine

Rechtsnorm sein? Nach welcher spezifischen Definition ist sie nur eine ethische oder konventionelle?

Dass man die Normen in hypothetische und nicht hypothetische einteilen kann, scheint mir klar, (auch wenn man die erstere nicht als Recht bezeichnen will). Aber die ganze Frage, ob und wodurch sich das Recht von der Moral unterscheidet, gehört nicht eigentlich zum Problem der Rechtswesensbestimmung. Aber dass man das "positive Recht" derart zerfallen kann, dass man sich die normativen Elemente ohne die Positivität, nicht aber umgekehrt die Positivität ohne die normativen Elemente vorstellen kann, ist unzweifelhaft. Woraus hervorgeht, dass im Normativen sich das Wesen des Rechtes erschöpft. Das Gewesene an nicht mehr positiven Rechte bezieht sich gerade auf die Positivität und nicht auf die verbleibende Normativität.

Ich glaube alle Punkte Ihres sehr geschätzten Schreibens berührt zu haben, aber jeder ist zu sehr intensiv mit seinem Probleme beschäftigt, als dass er sich vom anderen leicht hin aus dem Sattel heben liesse.

Hochverehrter Herr Professor, zu all' meiner Unbescheidenheit hätte ich noch eine Frage und Bitte. Reicht Ihre Verbindung zur italienischen Zeitschrift so weit, dass Sie dort einen sehr kurzen Aufsatz von mir: "Die ästhetische Rechtsidee" unterbringen könnten? In diesem Falle würde ich das deutsche Original übersetzen lassen. Vorher erhalten Sie selbstverständlich das Manuskript zur Durchsicht und Überprüfung.

Für Ihre freundliche Mithaltung danke ich Ihnen herzlich und empfehle mich

*mit dem Ausdruck der Ergebenheit und Verehrung*

*Hr.  
M. Gorkhammer*



Hohelobenz

Herrn Professor Dr. Julius Moor,

Buda pest H

W. Váci u. 40.

Ungarn

Dr. M. Stockhammer,  
Lien IX.

Liechtensteinstr. 90.

Österreich





WIEN, Sept. 34.

Lieber verehrter Herr Professor!

Für die sehr freundliche Antwort v. 28. Ds. danke ich dankend,  
weshalb ich in Befolgung Ihres liebewürdigen Rathes direkt an  
Herrn Prof. G. del Vecchio schreiben. Hoffentlich wird die Sache meines  
in Frage stehenden Auftrages den Entschlüssen der Redaktion zu meinem  
Gunsten beeinflussen.

Ich war schon einmal in Budapest, doch zu einer Zeit, da  
mir noch nichts vom Konstantinopelproblem prägnante. Heute ist aber  
wieder in Ihrer Hauptstadt sein, — so fällt mein erster Besuch  
Ihnen.

Für Ihre freundliche Mithilfe erbitte ich nochmals dankend,  
empfehle ich mich mit warmen Grüßen

ergebenster Verehrung

Ihr Hr. Starkhammer



Hochgebornen  
 Herrn Professor Dr. Julius Moor,  
 Professor,

Budapest

II. Yáci u. 40.

Ungarn

Herrn M. Stockhammer,  
 Wien IX.  
 Liechtensteinstr. 90.  
 Austria



Sehr verehrter Herr Kollege Moor!

Auf Ihre Anfrage v.9.d.M.gebe ich Ihnen gern Auskunft.

Grundlage der deutschen Studienreform ist die von Ihnen zitierte Schrift von Eckhardt, der früher Personalreferent im Unterrichtsministerium war und jetzt ord.Prof.für Rechtsgeschichte in Berlin ist. Diese Schrift ist für uns bindend. Für Prüfungen und Referendarausbildung gilt die Justizprüfungsordnung v.22.7.1934 mit Nachtrag v.1.4.1935 (bei Beck erschienen). Kürzlich ist bei uns wieder die frühere, und später beseitigte Trennung der Ausbildung im Verwaltungsdienst eingeführt worden; wir haben also gegenwärtig Gerichts- und Regierungsreferendare. An staatlichen Prüfungen gibt es gegenwärtig bei uns: das Referendar-, das Gerichtsassessor- und das Regierungsassessorexamen.

Die Doktorprüfungen tragen nach wie vor rein wissenschaftlichen Charakter bei uns, sie haben keine Bedeutung für den Staatsdienst. Jede Universität hält noch an ihrer alten Promotionsordnung fest, zu der im einzelnen aber viele Nachträge erschienen sind. Jede Änderung bedarf einer Genehmigung des Unterrichtsministeriums. Aber seit langem erhält sich die Absicht, das Doktorat einheitlich zu reformieren; Gestalt haben die vielen Pläne m.W.nöch nicht gewonnen.

Viele herzliche Grüße von Ihrem sehr ergebenen

*W. Sauer*

Sehr verehrter Herr Kollege!

Ihre Anfragen wegen der Studienreform beantworte ich selbstverständlich sehr gern. Der früher geforderte "Zulassungsschein" für die Teilnahme an großen Übungen ist schon seit einigen Jahren nicht mehr erforderlich. Wir haben obligatorische Übungen; die Praktikantenscheine sind Voraussetzung für das Referendarexamen. Es sollen mindestens deren fünf sein; aber die Gebiete sind nicht genau bezeichnet. So besteht Zweifel, ob auch ein Schein der kleinen strafrechtlichen Übungen ausreicht. Das Oberlandesgericht verlangt insbesondere Scheine über Zivilrecht, Strafrecht, öffentliches Recht, Handelsrecht, Prozeß (oder nochmals über Zivilrecht).

Pflichtvorlesungen gibt es allerdings nicht; aber es erscheint einem pflichtbewußten Studenten selbstverständlich, daß er die Hauptvorlesungen (die in der Eckhardtschen Schrift mit einem Stern versehen sind) belegt. Dahinter steht die Befugnis des Prüfungspräsidenten, einen Kandidaten wegen nicht ordnungsmäßigen Studiums von der Zulassung zum Examen zurückzuweisen. In den Examensakten sah ich noch kürzlich einen schon vor langer Zeit eingeführten Bogen, auf dem die Hauptvorlesungen und Übungen vorgedruckt stehen; der Sekretär streicht die Vorlesungen an, die gehört sind, und holt im Zweifel den Entscheid des Präsidenten ein. - Wir haben nur ein erstes Examen, gemeinsam für Gerichts- und Regierungsreferendar

Nun glaube ich alle Ihre Fragen zur Zufriedenheit beantwortet zu haben und sende Ihnen noch einen herzlichen Gruß in alter kollegialer Hochschätzung als Ihr sehr ergebener

39  
W. Sauer



Hochverehrter Herr Kollege !

Auf Ihre freundliche Anfrage teile ich Ihnen mit, dass sich an dem Plan der Weyr-Festschrift nichts geändert hat. Ich würde mich sehr freuen, Ihr Manuskript zu erhalten. Meine neue Adresse: Genève, rue Carteret 12.

Mit den allerherzlichsten Grüßen  
Ihr ergebener

*Hans Reiser*

19. August 1938.



RICHTERSWIL



POSTKARTE CARTE POSTALE CARTOLINA POSTALE

Herrn Professor Julius Moor-

Budapest IV.

Vaci utca 40

Budapest, den 17. Okt. 1938.

Hochverehrter, lieber Herr Kollege!

Ich danke Ihnen sehr für die liebenswürdige Zusendung Ihrer schönen und klaren Abhandlung über "Artgleichheit und Gleichartigkeit" im Recht. Ich habe Sie mit größtem Interesse gelesen und glaube auch, dass darin eine viel bessere Typisierung der Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens zu finden ist, als in der auch von Ihnen erwähnten Schrift von Carl Schmitt.

Nun glaube ich allerdings den von Ihnen aufgestellten Unterschied zwischen dem Prinzip der Gleichartigkeit und der Artgleichheit nicht als einander ausschließende Gegensätze auffassen zu müssen. Auch in einem Recht, wo das Prinzip der Artgleichheit vorherrscht, wird ja innerhalb der rangordnungsmässigen Gliederung, auf den einzelnen Stufen der rechtlichen Hierarchie, das Prinzip der Gleichartigkeit zur Anwendung kommen müssen. Die Idee der Gerechtigkeit ist mit dem Gleichheitsgedanken enge verflochten und den Sinn für Gerechtigkeit wird der Ausbau keiner Rechtsordnung zumixxa entbehren können. Auf Seite 48 Ihrer Schrift sprechen Sie von der "Einwirkung dieser beiden Grundkräfte auf die praktische Rechtsgestaltung jeder Epoche". Ich trauere mich daher vielleicht nicht allzu sehr, wenn ich das Ergebnis Ihrer Erörterungen in der Behauptung zusammenfassen zu können glaube, dass in der einen Rechtsordnung der Gedanke der allgemeinen menschlichen Gleichheit, in der anderen dagegen der Grundsatz der völkischen Artunterschiede vorherrsche. Für den Primat des letztgenannten Prinzips scheint nun nicht nur die Gegenwart zu zeugen, sondern dieses scheint auch dem "Ursprungstypus" zu entsprechen. In dieser Hinsicht sei es mir erlaubt, Ihre Aufmerksamkeit auf die soziologische Schrift Henri Bergsons: Die beiden Quellen der Moral und der Religion, lenken zu dürfen, wo sie eine Bestätigung Ihrer These finden können.

Es ist sicherlich ein Beweis dessen, in wie hohem Masse mich Ihre Schrift interessiert hat, dass ich noch eine Anzahl anderer Bemerkungen hinzufügen möchte. Nun will ich Sie nicht allzusehr belästigen und so muss ich mich darauf beschränken, nur noch eines zu bemerken. Nach meiner Ansicht wäre es wünschenswert, Recht und Rechtswissenschaft immer scharf auseinanderzuhalten. Die von Ihnen behandelten beiden Prinzipien beziehen sich zweifellos auf das Gebiet des Rechts - wo der Wille vorherrscht - und nicht auf das Gebiet der Rechts-

wissenschaft, das immer ein rein rationales Gebiet der Erkenntnis bleiben wird. Darum kann ich auch den Zusammenhang des "einheitlichen Rechtsbegriffs" und der "universalen Menschheitsrechtsordnung" - wovon auf S. 9 die Rede ist - nicht begreifen.

An verschiedenen Stellen haben Sie auch die Frage des öffentlichen und des privaten Rechts gestreift. Ich erlaube mir deshalb einen kurzen Aufsatz, den ich über dieses Thema in die Nr. 1. des Jg. 1938 der Internationalen Zeitschrift für Theorie des Rechts geschrieben habe, Ihnen mit den besten kollegialen Grüßen zu senden. Leider verfüge ich über keine Sonderabdrücke und so werden Sie es vielleicht nicht übel nehmen, wenn ich die Korrekturfahnen überreiche.

Durch Ihre Sendung erfuhr ich auch, dass Sie von Breslau nach Köln übersiedelt sind. Ich hoffe es geht Ihnen alles nach Ihren Wünschen. In der angenehmen Erinnerung an unsere persönliche Bekanntschaft anlässlich Ihres werten Besuches im Vorjahr verbleibe ich

Ihr sehr ergebener

Zyl. Wien, den 23. Juni 1943.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Haben Sie herzlichsten Dank für die mir übersandte Kritik von Lukas Rechtsphilosophie, die ich mit lebhafter Anteilnahme gelesen habe. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, habe ich selbst keine solche Kritik in Gestalt der Abhandlung "Typus System, Recht" im Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie XXXIV veröffentlicht, und gereicht es mir zu aufrichtiger Freude, daß von allen mir bekannten gelehrten Kritikern dieser Art, die Siegen und die meiste, wie ich glaube, die einzigen einander ebenbürtigen sind. Im Kern durchaus übereinstimmend, sind sie dabei im Aufbau des Ganzen so selbständig und damit verschieden, daß sie eine geradezu als die passendste Ergänzung der anderen angesehen werden muß. Ich erlaube mir deshalb Ihnen ein Exemplar meiner Abhandlung mit der Bitte zu übersenden, denselben einen Ehrenplatz neben der Siegen einzunehmen. Im übrigen hätte ich Ihnen schon längst dieselbe zugesandt, wenn der Verlag beim Anschauen derselben in den betreffenden Arch. Heft es nicht versäumt hätte die angeforderten Sonderdrucke herzustellen. Ich lasse mich nun zu dem besagten Sonderdruck ein Jahr vergangen, ich nehme von einigen Kritikern einen Entsch. für die ausgebliebenen Sonderdrucke erhebt.

Und nun lassen Sie mich zu Ihrer Beschreibung ein wenig bemerken. Zunächst bitte ich Sie die Stelle zu bezeichnen, wo ich ungleichweise die Ausführungen meiner Staatsphilosophie über die besonderen Staatsideen Spanische Siegen und dann feststellen können, daß das was ich hier sage, eine Lücke in Lukas Buch ausfüllt, die



auch Sie bemerkt haben und die Sie die Frage stellen liegt, in welchem Verhältnis die drei Staatsformen und die sechs Typen von Rechtssystemen begriffen werden sollen. Vielleicht nehme Sie diesen Umstand nun doch zum Anlaß, sich mit den Gedankengängen dieses Werkes, das den vorläufigen Abschluß meiner wissenschaftlichen Hauptleistung bildet, eingehender zu befassen, stattdessen wie Sie mir gelegentlich anzudeuten scheinen, beiseite zu lassen.

Im übrigen treffen Ihre kritischen Ausführungen zu Tulas Buch ebenso wie Ihr Lob desselben durchwegs den Nagel auf den Kopf, wie sie sich denn auch verschiedentlich - wenn schon nicht der Form, so doch dem Inhalt nach - mit meinen Einwendungen, und meinem Lob decken. Besonders fein finde ich nebst der "Vorbemerkung" Ihre Betrachtung über den anscheinend naturrechtlichen Charakter der sechs Rechtssysteme, die Tula unterscheidet, sowie über den gewaltigen Abstand, der seine "Rechtssysteme" von seinem Jugendwerk trennt, das sich nicht Kenne dessen Geist ist aber ohne darum zu wissen, in der Stelle nachheren spürte die mich zu den Worten veranlaßte: "... so will uns scheinen, daß auch hier am Fehlschluß des Werkes so etwas wie der Hauch einer geleimten Selbtsucht spürbar wird; der Selbtsucht nach einer Weltanschauung über den Weltanschauungen, nach einem bleibenden Halt im Wandel der Geschichte."

Zum Schluß noch ein Wort über den einzigen Punkt, worin ich Ihnen nicht ganz beistimmen kann. Die Kritik, die Sie an Tulas Ableitung seiner sechs Gesellschaftstypen üben ist wohl berechtigt, aber doch, so scheint es mir, nur zum Teil. Auch ich habe diese Ableitung kritisiert, halte sie aber über die beanstandeten Punkte hinaus für gelingen und kann daher Ihre Meinung nicht teilen, daß das "principium diversorum von Tulas Typen" in undurchdringliches Dunkel gehüllt bleibt.

Indem ich Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, nochmals aufrichtig danke für die Zusendung Ihres Aufsatzes bin ich mit den besten Grüßen Ihre  
sehr ergebener

Karl Petraschek



Narva

Eosii

In Freiburg, den 20.03.44  
Sehr geehrter Herr Prof. Moser!

Ich bin ein estnischer Rechtsgelehrter, und  
weile zur Zeit in Deutschland zwecks meiner  
Vervollständigung in der Rechtsphilosophie, und um  
mich meiner Habilitation auf dem Gebiet der allge-  
meinen Rechtslehre und der Methodologie der Rechtswissenschaft vorzubereiten.

Am Anfang Februar war ich in Salzburg und in Wien, wo ich mehre-  
ren ungarischen Rechtswissenschaftlern begegnete. Ich sprach mit ihnen über die  
heutige ungarische Rechtsphilosophie, und auch über Sie. Diese Gespräche haben  
mein Interesse für Ungarn noch gesteigert, so dass ich erstrit habe, im nächsten  
Sommer nach Ungarn zu kommen, um am Festschluss in Debrecen teilzunehmen.  
Wenn ich dazu ein Stipendium erhalten sollte, möchte ich gern einige Zeit  
an einer ungarischen Universität meine Untersuchungen fortsetzen.

Ich befaße mich gegenwärtig hauptsächlich mit den rechtslogischen Fra-  
gen, aber gleichfalls auch mit den rechtsgeschichtlichen und rechtsontologischen. Meine  
Magisterarbeit ist geschrieben auf das Thema: „Die Rechtsnorm und ihre Struk-  
tur.“ In dieser Arbeit habe ich in gewisser Richtung auch die Ideen von Felix  
Somló weiterentwickelt.

In deutscher Sprache (und überhaupt nicht-Estnisch) habe ich bisher  
mein <sup>Kleiner</sup> Aufsatz „Kritik zu Prof. Klümann's normativistischer Unter-  
scheidung des Privat- und des öffentlichen Rechts“ geschrieben. Ich gestalte  
mir davon ein Exemplar Ihnen zu schenken. Prof. Klümann hat mir gesagt,  
dass auch Sie eine analoge Thematik veröffentlicht haben, weshalb ich meine - viel-

leicht würden Sie für meine Kritik ein gewisses Interesse haben. (Ihr betreffendes Werk ist mir bisher nicht habhaft gewesen). Den Aufsatz habe ich als Student geschrieben. Er ist eigentlich mein erster Schritt auf dem Felde der Wissenschaft. Dieser Umstand dürfte einige von seinen Fehlern und Mängeln entschuldigen. Hoffentlich werde ich bald etwas Besseres in deutscher Sprache verfassen.

Indem ich hoffe, das mein Wunsch Ungarn zu besuchen und Sie zu treffen in Erfüllung geht, verbleibe ich

mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. ien. Ödmer Tammelo.

Meine Anschrift: Deutschland

Freiburg i. Br.

Brewinstr. 49/1

# SPRINGER-VERLAG

Bankkonten:  
Creditanstalt-Bankverein, Zentrals Wien I, Nr. 5639  
Postsparkassenkonto:  
Wien Nr. 23.556  
Fernsprecher: U 26-f-60 Serie  
Telegrammadresse: Springerbuch Wien

WIEN I, den 7. November 1946  
Mölkerbastei 5

Abt.-Z.-OL/S-kr.

Seiner Magnifizenz  
Professor Dr. J. M o o r,  
Peter Pezmen-Universität  
B u d a p e s t

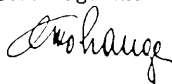
Eurer Magnifizenz

erlauben wir uns mit gleicher Post ein Exemplar des soeben erschienenen ersten Heftes der " Oesterreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht " mit der Bitte um freundliche Entgegennahme zu überreichen.

Wir hoffen auf einen guten und baldigen Empfang der Sendung und wären Euler Magnifizenz sehr dankbar, wenn Sie Gelegenheit nehmen wollten, in Anbetracht der guten alten Verbindung mit unserer "Zeitschrift für öffentliches Recht " die wir auf die neue Zeitschrift zu übertragen bitten, - auf das Erscheinen der "Oesterreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht " in Ihnen geeignet erscheinender Weise in der Öffentlichkeit hinweisen wollten.

Mit den besten Empfehlungen

in vorzüglicher Hochachtung  
Ihr sehr ergebener





Seiner Magnifizenz

Professor Dr. J. M o o r,  
Rektor der Peter-Pazman-Universitat



B u d a p e s t

*IV. Herbst u. 10*



100. S. 46. 00. U.

# MAGYAR FÜGGETLENSÉGI PÁRT

ORSZÁGOS KÖZPONTJA

~~SZÉKHUTVÉZETEK~~  
SZERVEZETEK

---

*Budapest, 1947. augusztus 13.*

Kedves Gyulám !

Ne haragudj, hogy ilyen rögtönözve értesitelek arról, hogy holnap reggel együtt utazunk repülőgépen Szegedre. Arra <sup>zel a val</sup> kérlek, hogy ez a kocsi, amely érted megy, - gyere be Pestre, és készülj el arra, hogy holnap reggel a Dorottya utcai légi-foralmi hivataltól 7 óra előtt egy pár perccel indulunk Szegedre. Én csütörtökön visszajövök, viszont szeretném, ha szombatig ott tartózkodnál.

Baráti szeretettel ölel:



Herrn Prof. Dr. Julius Moor  
in angelegentlichster Hochachtung  
den Verf.

Als Manuskript gedruckt.

**Grundriß**  
einer  
**allgemeinen Theorie des Staates.**

Von

**Hans Kelsen.**

Wien 1926

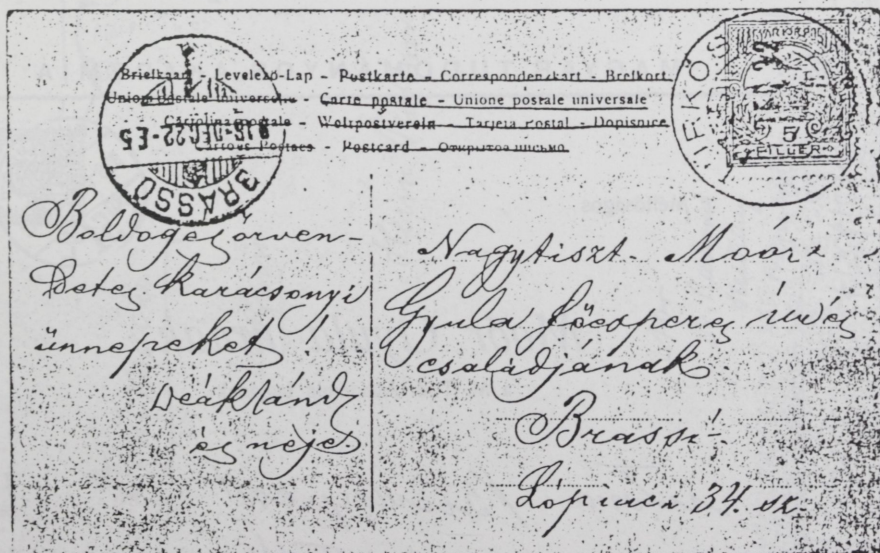
Druck von Rudolf M. Rohrer, Brünn

Herrn Prof. Julius Moor

mit meinem allerherzlich-  
sten Danke!

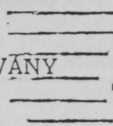
am 29 III. 35

Paul Hansen





Dr. N. Erdőházi úrnak, Kertész utca 40. E/14. Szeged



Nagyméltóságú  
Méltóságos  
Nagyságos

MOÓR GYULA

*utána Bpest.*

*Vörösi u., 40. E/14*  
Hivatalból  
díjatalányozva

SZE



Ujszegedi Népr. Irt. sor

MAGYAR TUDOMÁNYOS AKADEMIA

Méltóságos



Moór Gyula úrnak,

a M. Tud. Akadémia tagjának

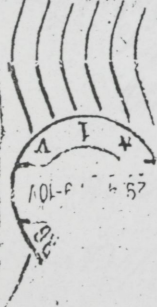
*utána Bpest*  
*Vörösi u. 40 E/14*

~~Szeged~~

Ujszegedi Népr. Irt. sor-12

Drucksache

Ungarn



Herrn Professor Julius Moor

Büdapest IV

Váci. U. 40.

Abr

Dr. Reubrod  
Steering  
Friedenstraße



Switzerland

Uganda

Helen Chapman Julius Moor

Bridgport

N. Yac. w 40

At  
Dr. Radmont  
Hindley  
Friday 1st



*Ergebenst die benedict von*

JULIUS KRAFT

DR. PHIL. ET JUR. PRIVATDOZENT A. D. UNIVERSITÄT

FRANKFURT A. M.

HUNSFERGSTRASSE 13

21. 1. 32.

*Giorgio Del Vecchio*

*Presidente della Facoltà di Giurisprudenza  
nella R. Università di Roma*

*mit herzlichem Gruß*

*Telef. 80979*

*Via Appennini 52*

*Giorgio Del Vecchio*

*Presidente della Facoltà di Giurisprudenza  
nella R. Università di Roma*

*con vivissimi ringraziamenti*

*Telef. 80979*

*Via Appennini 52*



Verlagsbuchhandlung Julius Springer in Berlin W 9, Linkstrasse 23-24

Zentralbank-Girokonto und

Deutsche Bank, Depositen-Kasse C  
Postcheckkonto Berlin Nr. 118 935

in der Anschrift anzuweisen:

Abt. V. A. Sort.

Fernsprecher: Amt Kurfürst 6050 bis 6035

den 26. Juli 1923

Herrn Prof. Julius Moor, Szeged (Ungarn)

Im Besitze Ihrer Karte vom 1. Juli teile ich Ihnen mit, dass ich bisher nur eine Zahlung in Höhe von 16000.- erhalten habe. Eine weitere Zahlung von 10000.- ist mir bis heute nicht zugegangen. Im übrigen zwingen mich die behördlichen Bestimmungen von jetzt an dazu, nach dort in Ihrer Landeswährung zu liefern, sodass der Preis des von Ihnen gewünschten Werkes von Mayer, "Rechtsphilosophie" 5000.- ungar. Kronen zuzüglich Porto und Verpackung von etwa 500.- Kronen beträgt. (Angebot freibleibend!) Ich möchte Sie daher bitten, mir einen weiteren Betrag abzüglich der bereits geleisteten Zahlung einzu-

20 9 11 100



Julius Springer

senden. Sie rollen dabei auf die  
se Zahlung hinweisen und mein  
Zeichen V. A. Sort. - angeben.  
Hochachtungsvoll



Herrn Prof. Julius Moor



Szeged/Ungarn

Berbinternatus

Wohnung  
(Straße u. Hausnummer)

*Jul. T. N. N.*  
 I. Fol. **37496**

Berlin W 9, den **30. Juli 1923** 192  
 Linkstraße 23/24.  
 Fernsprecher: Amt Kurfürst 6050 bis 6053.

Bei Zahlungen sowie in schriftlichen  
 Mitteilungen, die sich auf diese  
 Rechnung beziehen, wird gebeten,  
 die Fol.-Nr. anzugeben.

**RECHNUNG**  
 für *Herrn Prof. Julius Moor*  
 von *Breged* *Ungarn*  
**JULIUS SPRINGER, VERLAGSBUCHHANDLUNG.**

Zahlbar frei Berlin in bar und ohne jeden Abzug.  
 Reichsbank-Giro-Konto u. Deutsche Bank, Dep.-Kasse C.  
 Postscheckkonto Berlin Nr. 118935.

	M.	Pf.
1 <i>Mayer, Rechtsphilosophie</i>	20	000.-
<i>20% Sortimentszuschlag</i>	4	000.-
	24	000.-
Verp. Einschr. und Porto.	2	000.-
	26	000.-
<i>haben</i> <b>Julius Springer</b>		

**Eigener Verlag**

**Bewilligung**  
 O  
**73804** \*  
 an *Moor*  
 in *Breged*  
 Geb. *73800*  
 Wert *24000.-*

Gebühren .....  
 E. V. Abgabe .....  
 - 2. AUG. 1923  
 Reichsabgabe .....  
 Geprüft: .....





Bankkonto:  
Darmstädter und Nationalbank Kasse D  
Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft Kasse F

Postscheckkonto: Berlin 12374  
Fernruf: Amt Pfulzburg Nr. 3243

DIE VERLAGSBUCHHANDLUNG  
**DR. WALTHER ROTHSCHILD**  
BERLIN-GRUNEWALD, ERDENER STRASSE 11

erlaubt sich bei  
Herrn Professor Dr. Julius Koch,

Bücherei

wie folgt zu liquidieren:

Fol. 10 / 10 Zahlbar ohne jeden Abzug den 15/100

	R.M.	Pf.
i Schaff, Wissenschaft f. ernähr. Preis		5,10

Zahlung erbitte innerhalb 10 Tagen.





Fizetendő átvételkor.....P 193.....hó.....tól.....Pengős r.

**POLITZER ZSIGMOND ÉS FIA**

KÖNYVKERESKEDÉS, KÖNYVKIADÓHIVATAL, ANTIQUARIUM, RÉSZLETOSZTÁLY. ■ BUDAPEST, IV., RECSKEMÉTI-U. 4.

TELEFON 384-571. POSTATAKARÉKPÉNZTÁRI CSEKKSZÁMLA 9874.

Budapest, 1938. XI. 11.

Nagyméltóságú  
Méltóságos  
Nagyságos

Mr. W. Moore Gyula egy. ny. urnak  
i tárnék urnónek

Szállító-levél

Dieckhoff: Philosoph. Grundrissen d.  
Nat. wiss. 1866  
Bauch: Grundzüge d. Ethik 1860  
P. 20.76

Köszönettel felvettük.  
Politzer Zsigmond és Fia

Tisztelettel

61

POLITZER ZSIGMOND és FIA



484366

Ilmar Tammelo

KRITIK ZU PROF. KLIIMANN'S  
NORMATIVISTISCHER UNTERSCHIEDUNG  
DES PRIVAT- UND DES OEFFENTLICHEN RECHTS

*Herrn Prof. Julius Moór  
20.02.44. vom Verfasser.*

Dorpat 1941

ORSZÁGGYŰLÉSI KÖNYVTÁR

Somló Bódog és Moór Gyula  
hagyatékából

9.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort .....	1
1. Zur Einführung .....	4
2. Prof. Kliimann's normativistische Unterscheidung des Privat- und des öffentlichen Rechts ...	14
3. Analyse zu Prof. Kliimann's Unterscheidung des Privat- und des öffentlichen Rechts .....	21
4. Stellungnahme über eine andere Variante der normativistischen Unterscheidung des Privat- und des öffentlichen Rechts .....	50
5. Ueber die Anwendungsmöglichkeiten von Prof. Kliimann's normativistischer Unterscheidung des Privat- und des öffentlichen Rechts .....	60
6. Schlussbetrachtungen .....	70
Uebersetzungen zu den Noten in estnischer Sprache .....	76
Angeführte Werke .....	78



## Vorwort

Die Vorgängerin des vorliegenden Aufsatzes ist die vom Verfasser im Herbst 1940 an der Universität Dorpat dem Professor Kliimann vorgelegte Seminararbeit Kritik der normativistischen Unterscheidung des Privat- und des öffentlichen Rechts. Da der Verfasser damals mit einer anderen, umfangreicheren wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt war, fehlte es ihm an der Zeit, seine volle Aufmerksamkeit der erstgenannten Arbeit zu widmen. Um diese termingemäss einzureichen, geschah es, ohne sie genügend ausgearbeitet zu haben. Obwohl Prof. Kliimann dieser Arbeit die beste Note (maxime sufficit) gab, und ihrer Problemstellung und methodologischen Seite seine Anerkennung zöhl-



te, beschuldigte er dennoch den Verfasser, seine Unterscheidung des Privat- und des öffentlichen Rechts falsch verstanden zu haben, und in den Erörterungen in quaternionem terminorum geraten zu sein. Betreffs dieser Vorwürfe muss der Verfasser aber hier bemerken, dass es ihm auch heute nicht gelungen ist, für sie eine Begründung zu finden.

Die Abschnitte 1, 2 und 3 sind der wesentlichste Teil des Aufsatzes und fallen mit den entsprechenden Abschnitten der Vorgängerin dieser Arbeit zusammen, ausser einigen belanglosen Veränderungen, die hier hauptsächlich wegen des Präzisierens und Verbesserns der Ausdrucksweise vorgenommen wurden. Ganz weggelassen sind jetzt die letzten drei Abschnitte der früheren Arbeit, weil wenig wesentlich

bei der Behandlung des Problems. Die Abschnitte 4, 5, 6 der vorliegenden Abhandlung sind als völlig neu zu betrachten.

Der Verfasser

## 1. Zur Einführung

In der theoretischen und dogmatischen Behandlung der Rechtsnormen und Rechtsinstitute der gegenwärtigen Rechtsordnungen sind die Begriffe des Privat- und des öffentlichen Rechts gleichwie unumgänglich geworden, und dementsprechend die Einteilung des Rechts ins Privat- und ins öffentliche Recht.

Man kann nicht sagen, als wäre das Vorhandensein dieser Begriffe und dieser Einteilung unbegründet, denn die Normen, die auf Grund der heutigen Auffassung der Rechtswissenschaft für privatrechtlich bzw. für öffentlichrechtlich gehalten werden, weichen voneinander erheblich an ihrer Beschaffenheit ab. So steht bei den privatrechtlichen Normen das zwischen den

Normenadressaten befindliche Koordinations-  
verhältnis im Vordergrund, bei den öffent-  
lichrechtlichen Normen dagegen aber das  
Sub- und Superordinationsverhältnis; so  
sind die privatrechtlichen Normen meisten-  
teils dispositive Normen, während die  
öffentlichrechtlichen Normen präzeptive  
Normen sind; so behandeln die privatrecht-  
lichen Normen hauptsächlich die Verhält-  
nisse zwischen den Bürgern selbst, während  
die öffentlichrechtlichen Normen besonders  
die Verhältnisse zwischen den Bürgern und  
dem Staat betreffen. Man kann sogar dies  
behaupten, dass bei den privatrechtli-  
chen Normen schärfer das Privatinteresse  
vorherrscht, bei den öffentlichrechtlichen  
Normen aber das öffentliche Interesse,  
und dass, wenn ein rechtswidriges Ver-  
halten stattfindet, so erfolgt der

Rechtsschutz gelegentlich des Verhaltens gegen die privatrechtlichen Normen aus der Initiative der Bürger selbst, gelegentlich des Verhaltens gegen die öffentlichrechtlichen Normen meistens aber aus der Initiative der Vertreter der öffentlichen Macht.

Die Unterscheidung des Privat- und des öffentlichen Rechts kannte schon die Antikzeit. So befasste sich mit dem genannten Problem ARISTOTELES, dessen Gedanken aber über diese Frage für die gegenwärtige Rechtswissenschaft ohne besonderen Belang sind. Weit mehr kommt in der letzten die in D 1,1,1,2 befindliche Unterscheidung von ULPIANUS in Betracht. Das bezügliche dictum von ULPIANUS gibt aber keine den Forderungen der Logik entsprechenden Definitionen und keine

Einteilung, und offensichtlich wollte auch der grosse römische Jurist diese nicht geben <sup>1)</sup>. Wohl bringt der dem erwähnten dictum folgende Absatz ein Verzeichnis der Rechtszweige und -institute, die gemäss den damaligen Ansichten zum Privat-, bzw. zum öffentlichen Recht gezählt wurden.

Auf Grund der Unterscheidung von ULPIANUS hat sich in der Rechtswissenschaft einerseits die Auffassung darüber ausgebildet, welche Normen und Institute für privatrechtlich, welche für öffentlich-

---

1) Sh. A.-T. Kliimann, Oiguskord, Tartu 1939, S. 134 f.

Jedoch gibt es auch moderne Juristen, die in D 1,1,1,2 Definitionen sehen. Sh. Emilio BETTI, Corso di istituzioni di diritto romano, I, Padova 1928, S. 70

rechtlich zu halten sind <sup>2)</sup>, andererseits hat man versucht, von der Idee des privaten und des öffentlichen Interesses von ULPIANUS ausgehend, Definitionen für die Begriffe des Privat- und des öffentlichen Rechts zu geben, und ein fundamentum divisionis für die Einteilung des Rechts ins

---

- 2) Obzwar das dictum von ULPIANUS der Grund der Ausgestaltung der erwähnten Auffassung ist, bedeutet es doch nicht, als gehörten die von ihm aufgezählten Rechtszweige noch heute entsprechend zum Begriff des Privat-, bzw. des öffentlichen Rechts. In Bezug auf die Auffassung von ULPIANUS hat sich eine Entwicklung abgespielt: so z.B. wurde das Zivilprozessrecht von ULPIANUS und überhaupt von den römischen Juristen von dem Zivilrecht nicht unterschieden, weshalb auch das erste als eine privatrechtliche Disziplin betrachtet wurde, während heute das Zivilrecht allgemein zum Privatrecht, das Zivilprozessrecht aber zum öffentlichen Recht gezählt wird. Sh. Claude Du PASQUIER, Introduction à la théorie générale et à la philosophie du Droit, Paris-Neuchatel 1937, S. 12 ff.

Privat- und ins öffentliche Recht zu finden.

Weder die älteren von der Idee von ULPIANUS ausgehenden Theorien noch die neueren von den logischen Fehlern seiner Unterscheidung mehr oder weniger frei gewordenen Theorien <sup>3)</sup> haben bisher wenigstens dieses von ihnen angestrebte Ziel zu erlangen vermocht - auf solche Weise bestimmte Begriffe des Privat- und des öffentlichen Rechts zu geben, deren Umfänge genau die Begriffe derjenigen Rechtsnormen umfassen, welche die hergebrachte Auffassung für privatrechtlich, bzw. für öffentlichrechtlich hält.

Es ist kein Wunder, dass in solcher

---

3) Ueber die Kritik dieser Theorien sh. Kliemann, op. cit., S. 135 ff.



Lage pessimistische Stimmen sich zu erheben begannen, welche die Einteilung des Rechts ins Privat- und ins öffentliche Recht praktisch nicht für notwendig und wissenschaftlich für unmöglich hielten <sup>4)</sup>.

Man muss anerkennen, es ist durchaus nicht so unbesonnen zu behaupten, dass es ein vergebliches Bemühen ist, den auf Grund der hergebrachten Auffassung fussenden privat- und öffentlichrechtlichen Normen- und Institutsgruppen ein logisches Gewand zu geben, wenn man berücksichtigt, dass diese hergebrachte Auffassung (und somit die erwähnten Gruppen und die bezügliche Gruppierung) sich, nur rein praktische Ziele verfolgend, geschichtlich aus

---

4) Sh.op. cit., S. 138, nota 318.

gebildet hat <sup>5)</sup>. Das scheint ein ebenso vergebliches Bemühen zu sein, wie ein zur Erweiterung der Erkenntnis führendes und allen Forderungen der Wissenschaft entsprechendes fundamentum divisionis zu finden, wodurch man eine logisch tadellose Einteilung erzielen könnte, in welcher als membrae divisionis zwei aus verschiedenen Gegenständen bestehende Anhäufungen aufträten, die zu einem praktischen Zweck zusammengelegt worden sind oder die sogar eine sorglose Hand unbesonnen zusammengeworfen hat.

Unten wird eine von den neuesten Theorien der Unterscheidung des Privat- und des öffentlichen Rechts der Kritik unterworfen. Es ist angebracht, diese Theorie

---

5) Sh. D. D. GRIMM, Kurs rimskago prava, I, S.-Petersburg 1904, S. 81



die normativistische Unterscheidungstheorie des Privat- und des öffentlichen Rechts zu nennen, denn sie geht von der juristischen Struktur der Rechtsnormen aus und bildet so einen Gegenteil zu den älteren Theorien, die in der Unterscheidung oft metajuristische Begriffe (wie persönliche und materielle Interessen) verwenden; und zu den Theorien, die aus dem Modus des Rechtsschutzes, dem Charakter der Rechtsverhältnisse usw., nicht aber von der Rechtsnorm und seinen Elementen auszugehen 6).

Die erwähnte Theorie wurde zum ersten Mal von Prof. Dr. A.-T. Kliimann in seinem Werk Theorie des Verwaltungsakts 7)

---

6) Sh. Kliimann, op. cit., S. 135 ff.

7) Sh. Artur-Tõeleid Kliimann, Administratiivakti teooria, Tartu 1932, S. 44 ff.

der Wissenschaft vorgelegt. Die Ideen Prof. Kliimann's fanden in der Wissenschaft Widerhall, und einige Wissenschaftler haben später ähnliche Ansichten veröffentlicht <sup>8)</sup>. In der am besten ausgearbeiteten Gestalt und am deutlichsten ist die normativistische Unterscheidungstheorie des Privat- und des öffentlichen Rechts in Prof. Kliimann's letztem Werk Rechtsordnung ausgearbeitet worden, weshalb die genannte Theorie in der in diesem Werk auftretenden Gestalt zum Gegenstand der nachstehenden Kritik genommen

---

wird.

8) Sh. Kliimann, Oiguskord, S. 140,  
nota 323

2. Prof. Kliimann's normativistische  
Unterscheidung des Privat- und des  
öffentlichen Rechts

in seinem Werk Rechtsordnung gibt

Prof. Kliimann für die Begriffe des Pri-  
vat- und des öffentlichen Rechts folgende  
Definitionen:

(1) Die das Verhalten der Dispositiv-  
normenadressaten regelnden Rechtsnor-  
men werden das Privatrecht genannt <sup>9)</sup>.

---

9) Sh. Kliimann, Õiguskord, S. 142:  
"Dispositiiv-normiadressaatide käitu-  
mist korraldavät õigusnormistikku ni-  
metatakse eraõiguseks."

Hierbei ist zu erwähnen, dass der  
Ausdruck "Rechtsnormen" nicht die ge-  
naue Entsprechung dem estnischen Aus-  
drucke "õigusnormistik" ist. Der letzte  
lässt sich nicht einwandfrei ins Deutsch  
übersetzen. Die Begriffe "Norm" - "nor-  
mistik" verhalten sich zu einander  
wie die Begriffe "das Bein" - "das Ge-  
bein" und "der Strauch" - "das Ge-  
sträuch".

(2) Das das Verhalten der Präzeptiv-  
normenadressaten regelnde Recht wird  
das öffentliche Recht genannt <sup>10)</sup>.

Aus den Definitionen geht hervor, dass  
Prof. Kliimann in der Einteilung des  
Rechts <sup>11)</sup> den Begriff "Normenadressaten",

---

10) Sh. ibid.: "Pretseptiiv-normiadres-  
saatide kaitumist korraldavat õigust  
nimetatakse avalikuks õiguseks."

11) Die Definition des Privatrechts von  
Prof. Kliimann hat den Begriff "Rechts-  
normen" als genus proximum, während  
die des öffentlichen Rechts den Be-  
griff "Recht" als genus proximum hat.  
Es ist nicht anzunehmen, als hätte  
Prof. Kliimann hier einen groben lo-  
gischen Fehler begangen, indem in sei-  
ner Einteilung totum divisionis vari-  
iert. Da Prof. Kliimann immerhin die  
Einteilung des Rechtsbegriffes zu ge-  
ben bestrebt ist, muss man hier die  
Ausdrücke "Recht" und "Rechtsnormen"  
für identisch halten. In Anbetracht  
dessen werden in dieser Abhandlung die  
Ausdrücke "Rechtsnormen" und "Recht"  
nicht durcheinander in demselben In-  
halt gebraucht, sondern statt des

deren Verhalten das bezügliche Recht regelt (und deren Eigenart die Eigenart des Privat- und des öffentlichen Rechts bestimmt), zur Einteilungsbasis genommen hat.

In den Definitionen treten als Unbekannte folgende Begriffe auf: erstens "Dispositiv-normenadressanten", zweitens "Präzeptiv-normenadressanten", drittens "Recht", viertens "Verhalten". Für diese Begriffe sind in Rechtsordnung die Definitionen entweder unmittelbar gegeben oder sie sind

---

erstgenannten wird, wenn die beiden Ausdrücke als identisch zu betrachten sind, der Ausdruck "Recht" verwendet. Das Durcheinanderbrauchen der erwähnten Ausdrücke in demselben Inhalt hat Prof. Kliemann wie ersichtlich aus stilistischen Erwägungen begangen. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat hierbei zu betonen, dass nach seiner Ansicht in den Definitionen die Genauigkeit, nicht der Stil im Vordergrund stehen sollte.

aus den bezüglichen Aussagen im erwähnten Werk abzuleiten. Die obengebrachten zwei Definitionen enthalten ausser den aufgezählten noch die Begriffe "regeln" und "genannt werden", aber diese scheint Prof. Kliimann nicht in einer von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch abweichenden Bedeutung zu verstehen, weshalb sie weder von ihm definiert werden noch man in dieser Kritik für sie Definitionen zu schaffen versucht.

Auf Grund des Werks Rechtsordnung:

(3) Die Normenadressanten, welche Rechtsnormen zu schaffen dispositiv berechtigt sind, werden Dispositivnormenadressanten genannt 12).

---

12) Sh. 10c. cit.: "Normiadressaate, mis on õigustatud looma õigusnorme dispositiivselt, nimetatakse dispositiiv-normiadressaadeks."



(4) Die Normenadressaten, welche Rechtsnormen zu schaffen präzeptiv verpflichtet oder berechtigt sind, werden präzeptiv-normenadressaten genannt 13) 14).

---

13) Sh. ibid.: "Normiaddressaate, mis on kohustatud või õigustatud looma õigusnorme pretseptiivselt, nimetatakse pretseptiiv-normiaddressaadeks."

14) Welchen Inhalt Prof. Klimann für die Begriffe "dispositiv" und "präzeptiv" gibt, geht aus Folgendem hervor: sh. op. cit., S. 140 f.: "Kumbki addressaat väljendab oma tahet dispositiivselt, s.o. seaduses ettenähtud tahte autonoomiat suvaliselt kasutades ..."; S. 142: "... avalikus õiguses aktiivaddressaat teotseb passiivaddressaadi suhtes põhimõtteliselt pretseptiivselt, s.o. ettemääravalt, dikteerivalt, ettekirjutavalt, ühepooliselt." (Die Uebersetzungen dieser in den Fussnoten befindlichen estnischen Ausdrücke, die in deutscher Sprache nicht im Text gegeben sind, sind am Ende dieses Werkes zu finden.)

Der Inhalt dieser Begriffe ist nur durch die Deskription gegeben worden. Aber in Hinsicht der sehr wesentlichen

(5) Das Recht ist der präventive Imperativ 15).

---

Die Bedeutung dieser Begriffe in Prof. Kliimann's Theorie, ist es wohl zu wünschen, dass diese in einer vollständigen Definitionsform vorgelegt worden wären.

15) Die im Text gegebene Definition ist in Rechtsordnung in einer Implikationsform gegeben. Sh. op. cit., S. 127: "...(69) imperatiiv x on siis ja ainult siis õigus, kui imperatiiv x on praetensioosne imperatiiv." Op. cit., S. 128 gibt noch eine andere Definition für den Begriff "Recht": "...(70) kui norm x on sanktsioneeritud norm, siis norm x on õigusnorm." Die im Text gegebene Definition muss aber in dieser Kritik zur Grundlage der Behandlung genommen werden, denn Prof. Kliimann gibt ihr einen grösseren theoretischen Wert. Sh. op. cit., S. 129: "On selge, et definitsioon (70) on märksa käsitsemiskõlvulisem kui (69), olgugi, et üksnes viimane on õige." Wenn Prof. Kliimann die Definition (70) handhabungstauglicher zu sein behauptet, hat man dies so zu verstehen, dass er ihr einen grösseren praktischen Wert beimisst.

(6) Das Verhalten im juristischen Sinne ist beliebiger geistiger oder physischer Zustand einer Person, den es möglich ist, nach den äusserlich sich offenbarenden Merkmalen irgendwie wahrzunehmen oder zu erkennen 16).

---

16) Vgl. op. cit., S. 209: "Käitumisena aga tuleb juriidiliselt mõista isiku mistahes vaimset või füüsilist seisundit, mida on võimalik väliselt avaldavate tunnuste järgi kuidagi tajuda ja tunnetada."

### 3. Analyse zu

Prof. Kliimann's Unterscheidung  
des Privat- und des öffentlichen Rechts

In den obengebrachten Definitionen des Privat- und des öffentlichen Rechts <sup>17)</sup> tritt ein wenig störend der Ausdruck "wird (bzw. werden) genannt" auf. Da eine Definition zu bestimmen hat, was ein definiendum ist, nicht aber, wie es genannt wird <sup>18)</sup>, sind die erwähnten Ausdrücke nicht zu verwechseln und synonymisch zu verwenden, denn sie haben nicht dieselbe Bedeutung und denselben Gegenstand. Es ist nicht zu <sup>be</sup>zweifeln, dass auch die erwähnten Definitionen bestimmen

---

17) Sh. supra, S. 14 f.

18) Contra Felix KAUFMANN, Methodenlehre der Sozialwissenschaft, Wien 1936, S. 48. Auf diese interessante logische Frage ist es hier nicht möglich einzugehen.

wollen, was die bezüglichlichen definienda sind. Mit Rücksicht darauf, die Genauigkeit der Ausdrucksweise der Definitionen zu erzielen und zweckmässiger ihre formallogische Seite zu untersuchen, wird nachstehend für Prof. Kliemann's Definitionen - ohne damit in diese sachlich wesentliche Momente einzuschalten oder zu trennen - durch die Veränderung ihrer Wortfolge und durch das Ersetzen des Ausdrucks "wird (bzw. werden) genannt" mit dem Ausdruck "ist" und des Ausdrucks "Rechtsnormen" mit dem Ausdruck "Recht" eine wenig andere Gestalt gegeben <sup>19)</sup>:

(7) Das Privatrecht ist das das Verhalten der Dispositiv-normen adressaten regelnde Recht.

---

19) Sh. supra, S. 15 f., nota 11

(8) Das öffentliche Recht ist das das Verhalten der Präzeptiv-Formenadressaten regelnde Recht.

Diese Definitionen sind klassifikatorische <sup>20)</sup> Definitionen, welche die Begriffe per genus proximum et per differentiam specificam bestimmen. Sowie für den Begriff des Privatrechts als auch für den des öffentlichen Rechts ist zum genus-Begriff der

- 
- 20) Ueber die klassifikatorische Definition sh. A. WOLF, Essentials of Scientific Method, London 1928, S. 159 ff.; W. FREIMANN, Loogika, Tartu 1936, S. 123 ff.

Die Theorie der klassifikatorischen Definition und die formallogischen Forderungen, die an sie gestellt werden, hat schon ganz eingehend die traditionalistische Logik ausgearbeitet. Die Logistik hat nur zudem einige genauere und sicherere Verfahren zum Feststellen der formalen Geltung der klassifikatorischen Definition gegeben. Ueber die neue Logik sh. Rudolf CARNAP, Abriss der Logistik, Wien 1929, S. 1 f.

Begriff "Recht", während zur differentia specifica für den Begriff "Privatrecht" der Begriff "das Verhalten der Dispositiv-normenadressaten regelnde" und für den Begriff "öffentliches Recht" der Begriff "das Verhalten der Präzeptiv-normenadressaten regelnde" gereicht.

Bei der Kritik der formallogischen Seite der Definitionen kommen folgende Forderungen in Betracht. Erstens eine Definition darf nicht verneinend sein (definitio non fit per negationem) <sup>21)</sup>. Zweitens bei einer Begriffsbestimmung dürfen kein idem per idem und kein circulus in definiendo auftreten <sup>22)</sup>. Drittens eine Definition muss genau sein, d.h. dort dürfen nicht die

---

21) Sh. FREIMANN, op. cit., S. 126

22) Sh. op. cit., S. 125 f.

propria <sup>23)</sup> und die accidenses <sup>24)</sup>, ebenso keine vergleichenden, bildlichen und symbolen Ausdrücke vorkommen <sup>25)</sup>: Viertens die definienses dürfen keine Unbekannte enthalten - des näheren bedeutet es, dass alle in den definienses befindliche Begriffe bis zu den Grundbegriffen der bezüglichen Disziplin definiert werden müssen. Die Grundbegriffe zu definieren ist nicht erforderlich (oft, z.B. in der Geometrie kann es sogar unmöglich sein), ebenso die Begriffe, die zu den

---

23) Sh. WOLF, op. cit., S. 101: "Such a characteristic already included in the definition is called a proprium ... of the term defined."

24) Sh. ibid.: "Any quality not regarded as essential to the class of objects whose name is defined is called an accidens."

25) Sh. FREIMANN, op. cit., S. 126



vorangehenden Disziplinen der betreffenden Disziplin gehören <sup>26)</sup>. Fünftens, eine Definition muss adäquat sein, d.h. der Umfang des definiendum's und der definiens muss sich gegenseitig decken <sup>27)</sup>.

Wenn man die zur Betrachtung stehenden Definitionen untersucht, erweist sich, dass sie völlig der erstgenannten Forderung entsprechen. Weder das genus proximum noch die differentia specifica sind in diesen verneinend ausgedrückt <sup>28)</sup>. Das ist auch nicht in diesen Definitionen getan, welche diejenigen Begriffe bestimmen, die die defi-

---

26) Sh. Alfred TARSKI, Einführung in die mathematische Logik und in die Methodologie der Mathematik, Wien 1937, S. 79 f.

27) Sh. FREIMANN, op. cit., S. 125

28) Sh. supra, S. 14 f.

nienses der Definitionen des Privat- und des öffentlichen Rechts enthalten 29).

Prof. Klimann's Unterscheidung des Privat- und des öffentlichen Rechts entspricht auch in jener Beziehung den Forderungen der Logik, dass in einer Definition kein idem per idem und kein circulus in definiendo sein darf. Wenn man die Definitionen, welche die Bestandteile der Theorie Prof. Klimann's bilden, betrachtet, ist festzustellen, dass in diesen weder in deutlicher noch in verhüllter Weise diese logischen Fehler vorkommen 30).

---

29) Sh. supra, S. 17 ff.

30) Idem per idem und circulus in definiendo sind die logischen Fehler vieler Unterscheidungen des Privat- und des öffentlichen Rechts, die ihnen ohne weiteres den wissenschaftlichen Wert entziehen. Diese Fehler treten schon in der Unterscheidung von ULPI-

Betreffs der Genauigkeitsforderung der Definition ist zu sagen, dass in keiner Definition, die in der hier zu kritisierenden Theorie in Betracht kommt, solche Ausdrücke zu finden sind, die man für bildlich, vergleichend oder symbolisch halten könnte. Ebenso fehlen in diesen Definitionen accidens, denn alle in ihnen auftretende Merkmale sind notwendig, um den Begriffen des Privat- und des öffentlichen Rechts gerade solchen Inhalt zu geben, wie die bezüglichen Definitionen zu geben trachten. M.a.W. - in der zur Betrachtung stehenden Definition fehlen unwesentliche Merkmale. Und weiter kann man auch feststellen, dass

---

ANUS auf, und sie haben diese Theorien, die von der Idee von ULPIANUS ausgegangen sind, übernommen. Sh. Kliemann, Oiguskord, S. 135 ff.

in keiner von ihnen propria vorkommen, denn in keiner von ihnen sind solche Merkmale zu finden, die schon in einem anderen Merkmal derselben Definition enthalten wären.

Gleich den vorherbehandelten Definitionsforderungen kann man behaupten, dass die Forderung - in der Definition dürfen keine Unbekannte vorkommen, in Prof. Kliimann's normativistischen Unterscheidung des Privat- und des öffentlichen Rechts erfüllt ist, denn alle Begriffe, die die Definitionen des Privat- und des öffentlichen Recht<sup>s</sup> enthalten, sind entweder definiert worden oder sie sind als zu den vorangehenden Disziplinen der Rechtstheorie gehörige zu betrachten. Dasselbe ist über die anderen die Bestandteile dieser Theorie bildenden Definitionen <sup>31)</sup> zu

---

31) Sh. summa, S. 17 ff.

sagen 32).

Die Entscheidung der Adäquatheit der zur Betrachtung stehenden Definitionen erfolgt am zweckmässigsten durch das Konjugieren 33) der betreffenden Definitionssätze, d.h. wenn man von ihnen ausgehend 34) konträre, konvertierte und kontraponierte

---

32) Einigermassen könnte nur der Umstand, dass der Begriff "Normenadressat" in Prof. Klimann's Theorie nicht definiert worden ist, Bedenken erregen, da dieser Anschein hat, als wäre er ein rechtstheoretischer Begriff. In der Tat verhält es sich aber nicht so, denn es gibt ja auch ethische, religiöse, konventionelle u.a. Normen, bzw. die Normenadressaten derer. Mithin gehört der Begriff "Normenadressat" zur Disziplin, deren Gegenstand die Normen überhaupt sind.

33) Sh. TARSKI, op. cit., S. 16 f.

34) Sh. op. cit., S. 17



Sätze bildet <sup>35)</sup>. Wenn nach diesen logischen Operationen alle jene Sätze als Generalsätze sinn-, inhalts- und anschauungsvoll bestehen bleiben, so sind die Ausdrücke der definienda und der definiens der zu untersuchenden Definitionen äquivalent <sup>36)</sup>, d.h. der Umfang der entsprechenden Begriffe deckt sich gegenseitig, d.h. aber - die zur Betrachtung stehenden Definitionen sind adäquat.

Die Definitionssätze des Privat- und des öffentlichen Rechts, sowie die aus

---

35) Eben solches Verfahren wendet auch Prof. Kliimann an, und zwar beim Feststellen der formalen Geltung der Definition seines Rechtsordnungsbegriffes. Sh. Kliimann, op. cit., S. 87

36) Sh. op. cit., S. 77: "Kui väljendid evivad eritähendusi, aga üht ja sama eset, siis loetakse nad ekvivalentseiks. On selge, et (22) ekvivalentseid väljendid evivad üht ja sama kaemust."

ihnen gebildeten konträren, konvertierten und kontraponierten Sätze erhalten eine besonders deutliche Gestalt, wenn man sie zu Implikationen umformt <sup>37)</sup>.

Dann bilden sich folgende Implikationen:

(9) (Für beliebiges x) <sup>38)</sup> wenn x <sup>39)</sup> das Privatrecht ist, so ist x das das Verhalten der Dispositiv-normenadressaten regelnde Recht.

---

37) Ueber die Implikationen sh. TARSKI, op. cit., S. 16 ff.

38) (Für beliebiges x) ist ein Generaloperator, dessen Aufgabe zu zeigen ist, dass der ihm folgende Satz ein Generalsatz ist. Sh. TARSKI, op. cit., S. 7; CARNAP, op. cit., S. 9

39) Das x hier ist das sog. gebundene oder geschlossene x. Sh. darüber TARSKI, op. cit., S. 8; CARNAP, op. cit., S. 14.

Der aus diesem als aus dem Ausgangssatz gebildete konträre Satz ist folgender:

(10) (Für beliebiges x) wenn x nicht das Privatrecht ist, so ist x nicht das das Verhalten der Dispositiv-normen-adressaten regelnde Recht.

Der Konvertierte Satz aus dem Ausgangssatz, d. i. aus dem Satz (9) ist:

(11) (Für beliebiges x) wenn x das das Verhalten der Dispositiv-normenadressaten regelnde Recht ist, so ist x das Privatrecht.

Der kontraponierte Satz aus dem Ausgangssatz ist:

(12) (Für beliebiges x) wenn x nicht das das Verhalten der Dispositiv-normen-adressaten regelnde Recht ist, so ist x nicht das Privatrecht.

Beim Konjugieren des Definitionssatzes



des öffentlichen Rechts bildet die folgende Implikation den Ausgangssatz:

(13) (Für beliebiges x) wenn x das öffentliche Recht ist, so ist x das Verhalten der Präzeptiv-normenadressaten regelnde Recht.

Der aus diesem Ausgangssatz gebildete konträre Satz ist:

(14) (Für beliebiges x) wenn x nicht das öffentliche Recht ist, so ist x nicht das Verhalten der Präzeptiv-normenadressaten regelnde Recht.

Der konvertierte Satz aus dem Ausgangssatz, d.i. aus dem Satz (15) ist:

(15) (Für beliebiges x) wenn x das Verhalten der Präzeptiv-normenadressaten regelnde Recht ist, so ist x das öffentliche Recht.

gangssatz (13) ist:

(16) (Für beliebiges x) wenn x nicht das das Verhalten der Präzeptiv-normen-adressaten regelnde Recht ist, so ist x nicht das öffentliche Recht.

Von den obengebrachten Implikationen sind die Sätze (11) und (15) für gültig zu halten. Diese Sätze haben Sinn, Gegenstand und Anschauung, denn was für eine Rechtsordnung man auch immer betrachtet, wo der Unterschied zwischen dem Privat- und dem öffentlichen Recht prinzipiell vorhanden ist, ist es möglich, betreffs der Rechtsnormen der bezüglichen Rechtsordnung zu behaupten, dass immer, wenn eine Norm das Verhalten der Dispositiv-normenadressaten regelt, sie eine privatrechtliche Norm ist, andererseits, dass immer, wenn eine Norm das Verhalten der Präzeptiv-normenadressater

regelt, sie eine öffentlichrechtliche Norm ist. Das Erwähnte zu behaupten ist deshalb möglich, weil hier Widersprechendes zu behaupten ganz unmöglich wäre - die Möglichkeit der kontradiktorischen Behauptung würde das Nichtvorhandensein des prinzipiellen Unterschiedes zwischen dem Privat- und dem öffentlichen Recht in der gegebenen Rechtsordnung, mithin in dieser die logische Unmöglichkeit der entsprechenden Unterscheidung bedeuten. Das würde betreffs des Privatrechts/ Satz (11)/ bedeuten, dass in der gegebenen Rechtsordnung die privatrechtlichen Normen das Verhalten der Nicht-dispositiv-normenadressaten regeln, d.h. das Verhalten solcher Normenadressaten, die ihren Willen nicht die im Gesetz vorgesehene Willensautonomie nach ihrem Ermessen benützend äussern. Das letzte würde m.a.W.

bedeuten, dass es möglich wäre, Privatabmachungen zu schliessen, ohne dass die Parteien dabei Willensautonomie hätten. Betreffs des öffentlichen Rechts/ Satz (15)/ würde die Möglichkeit der kontradiktorischen Behauptung bedeuten, dass in der gegebenen Rechtsordnung die öffentlichrechtlichen Normen das Verhalten der Nicht-präzeptiv-normenadressaten regeln. D.h. dass die öffentlichrechtlichen Normen das Verhalten solcher Normenadressaten regelten, die nicht vorherbestimmend, vorschreibend, einseitig handeln <sup>40)</sup>.

Für gültig muss man auch die Sätze (10) und (14) erklären, denn was für eine

---

40) Dieser Erörterungsgang ist ein indirekter (apagogischer) Beweis, in welchem die Wahrhaftigkeit der gegebenen Behauptung von der Unmöglichkeit die der These widersprechende Behauptung als wahr zu erkennen, abgeleitet wird.

Rechtsordnung man auch immer betrachtet, die einen Unterschied zwischen dem Privat- und dem öffentlichen Recht macht, und wo dieser Unterschied prinzipiell vorhanden ist, ist es möglich betreffs der Rechtsnormen der bezüglichen Rechtsordnungen zu behaupten, dass nie, wenn eine Norm keine privatrechtliche ist, sie das Verhalten der Dispositiv-normenadressaten regelt, andererseits, dass nie, wenn eine Norm keine öffentlichrechtliche ist, sie das Verhalten der präzeptiv-normenadressaten regelt. Die Wahrheit dieser Behauptungen ist gleich den Sätzen (11) und (15) im Verfahren deductio ad absurdum zu beweisen.

Durchaus unmöglich ist aber die Gültigkeit der Sätze (9) und (13) zu erweisen, denn man kann nicht behaupten, dass immer, wenn eine Norm privatrechtlich ist, sie das

Verhalten der Dispositiv-normenadressaten regelt, andererseits, dass immer, wenn eine Norm öffentlichrechtlich ist, sie das Verhalten der Präzeptiv-normenadressaten regelt. Die Ungültigkeit der Sätze(9) und (13) rührt von diesem Umstand her, dass Prof. Kliemann den Begriffen der Dispositiv- und der Präzeptiv-normenadressaten solchen Inhalt gibt <sup>41)</sup>, dass sie normenschaffende Adressaten sind. Da aber jede Rechtsordnung Normen kennt, welche ihre Adressaten zu keinem Normschaffen verpflichten oder berechtigen, sondern nur zu einem rein faktischen Verhalten, so ist es offenliegend, dass in den Rechtsordnungen auch diejenigen Normen vorkommen, die sich weder dem Begriffe des Privat- noch dem des öffentlichen Rechts

---

41) Sh. supra, S. 17 f.

in Prof. Kliemann's Theorie subsumieren lassen. Folglich sind die Sätze (9) und (13) als Generalsätze inhalts- und anschauungs- leer. Sie können Gegenstand und Anschauung nur als Existenzsätze <sup>42)</sup> haben. Da die Sätze (9) und (13) auf Grund des Generaloperators Generalsätze sind, aber, um inhalts- und anschauungsvoll zu bestehen, unerlässlich Nicht-generalsätze sein müssen, enthalten sie in sich einen Widerspruch (wenn sie Definitionen zu sein erstreben), weshalb man sie für formal falsch zu halten

---

42) Die entsprechenden Existenzsätze wären: (Es gibt ein x) so dass x das Privatrecht ist und x zugleich das Verhalten der Dispositiv-normenadressaten regelnde Recht ist, und - (es gibt ein x) so dass x das öffentliche Recht ist und x zugleich das Verhalten der Präzeptiv-normenadressaten regelnde Recht ist. Ueber die Existenzsätze und den Existenzoperator sh. TARSKI, op. cit., S. 7 f.

hat <sup>43)</sup>. Aus den den Sätzen (9) und (13) analogen Gründen sind auch die Sätze (12) und (16) inhalts- und anschauungsleer. Auch sie muss man, weil sie in sich einen Widerspruch enthalten, für formal falsch erklären <sup>44)</sup>. Weil das Konjugieren der Sätze (9) und (13) so, dass alle durch das Konjugieren gebildeten Sätze als Generalsätze gel-

---

43) Vgl. Edmund HUSSERL, Formale und transzendente Logik, Halle 1929, S. 298: "Jeder Widerspruch schliesst von vornherein Fragen der Adäquation aus, er ist a limine Falschheit."

44) Da der Beweisgang bezüglich der Sätze (12) und (16) wesentlich derselbe sein würde, wie gelegentlich der Sätze (9) und (13), ist es nicht notwendig, ihn bezüglich der erstgenannten Sätze vorzulegen. Das würde auch keine Bedeutung haben, weil die Ungültigkeit von Prof. Kliemann's Definitionen des Privat- und des öffentlichen Rechts schon durch die Feststellung der Ungültigkeit der Sätze (9) und (13) sowieso bewiesen ist.



ten würden, sich nicht durchführen lässt, sind die Begriffe des Privat- und des öffentlichen Rechts von Prof. Kliimann nicht adäquat, und die entsprechenden Definitionen sind keine Definitionen. Gleichfalls ist seine Einteilung des Rechts keine Einteilung im wissenschaftlichen Sinne, da in einer wissenschaftlichen Einteilung die membrae divisionis den Umfang des totum's divisionis erschöpfen müssen <sup>45)</sup>.

Oben wurde gezeigt, dass die Begriffe des Privat- und des öffentlichen Rechts von Prof. Kliimann deswegen nicht adäquat sein können, weil jede Rechtsordnung diejenigen Normen kennt, deren Adressaten keine normenschaffenden Adressaten sind. Um diese Behauptung zu beweisen, betrachtet

---

45) Sh. FREIMANN, op. cit., S. 129

man unten gewisse im Stufenbau der Rechtsordnung auf der niedrigsten Stufe befindlichen Normen <sup>46)</sup> - gewisse Verfügungen <sup>47)</sup> und gewisse durch Privatabmachungen erzeugte Normen. Die Verfügungen sowie die durch Privatabmachungen geschaffenen Normen sind nach der Ansicht Prof. Kliemann's (und nach der Ansicht der modernen Rechtswissenschaft) zweifelsohne Rechtsnormen <sup>48)</sup>, weshalb beliebig welche Verfügung und beliebig welche durch eine Privatabmachung geschaffene Norm ihren Platz in einer wissenschaftlich voll-

---

46) Aber ebenso sind in den Rechtsordnungen auch die Generalnormen möglich, die Prof. Kliemann's Einteilung des Rechts nicht umfasst. Eine solche Norm wird infra S. 66 ff. analysiert.

47) Ueber den Begriff der Verfügungen sh. Kliemann, op. cit., S. 279

48) Sh. op. cit., SS. 279 und 144

wertigen Einteilung des Rechts haben muss.

Die durch die Privatabmachung donatio erzeugte Norm berechtigt den Beschenkten (donatarius) zu verlangen, dass der Schenkende (donator) ihm das im Vertrag bestimmte Objekt übergebe. Zugleich verpflichtet die erwähnte Norm den donator zu diesem Verhalten. Aber weder der donator noch der donatarius als die Adressaten dieser Norm, die sie durch ihre Abmachung erzeugten <sup>49)</sup>, sind normenschaffende Adressaten, weil diese Norm sie zum Schaffen keiner Norm berechtigt, bzw. verpflichtet. Sie sind auf Grund der genannten Norm nur zu einer rein faktischen Handlung - zur Uebergabe des

---

49) Wohl sind der donator und der donatarius die normenschaffenden Adressaten bezüglich der im Zivilkodex befindlichen Norm, die ihre Adressaten zum Schliessen eines Schenkungsvertrages berechtigt.

Vertragsobjektes berechtigt bzw. verpflichtet. Wenn man die Normen, die durch Privat-  
abmachungen, wie die locatio-conductio, die  
emptio-venditio u.a. erzeugt werden, be-  
trachtet, ergibt sich dasselbe. Auch diese  
Normen berechtigen, bzw. verpflichten ihre  
Adressaten zu keinem Normenschaffen, son-  
dern nur zu einem faktischen Verhalten.

Durch eine Besteuerungsverfügung <sup>50)</sup>, die  
eine zuständige Behörde rechtmässig er-  
lassen hat, entsteht dem Steuerpflichtigen  
die Pflicht, den bestimmten Steuerbetrag zu  
bezahlen. Das in der Besteuerungsverfü-  
gung bestimmte Verhalten - das Steuerein-

---

50) Sh. Juhan VAABEL, Eesti riigi-mak-  
sundusõlguse põhiprobleeme, Tartu  
1954, §. 122 f.: "Maksustamiskorral-  
diseks ... nimetame administratiivset  
akti, millega maksuasutis määrab, et  
maksukohuslane on seaduste järgi ko-  
hustatud tasuma maksu."

richten ist kein solches, wodurch eine Norm geschaffen wird <sup>51)</sup>, sondern die Verpflichtung, die Steuer zu bezahlen, und die Berechtigung, das Steuerbezahlen zu verlangen - sind die Verpflichtung und die Berechtigung zu einem rein faktischen Verhalten. Daher kann man weder den Passiv- noch den Aktivadressaten der Besteuerungsverfügung im Sinne der Theorie Prof. Kliemann's für einen Dispositiv- oder einen Präzeptiv-normenadressaten halten. Dasselbe muss man auch betreffs der Adressaten verschiedener anderer Verfügungen sagen

---

51) Wenn der Bürger die Steuer nicht bezahlt, gibt das Steueramt eine Steuereinnahme-verfügung: sh. op. cit., S. 140. Das Schaffen dieser Verfügung regelt aber niemals die Besteuerungsverfügung, sondern eine Generalnorm. Die Besteuerungsverfügung ist nur eine Voraussetzung, um die Steuereinnahmeverfügung zu geben.

(z.B. die Verfügung, mit der die Verwaltung einen Bürger eine Gastwirtschaft zu eröffnen berechtigt, und die Verfügung, mit der die Polizei einen Hausbesitzer den Korridor zu beleuchten verpflichtet u.v.a.).

Wie aus der Analyse der obenbetrachteten Normen einleuchtet, fehlt im Inhalt der Begriffe dieser Normen das Merkmal, das in Prof. Kliimann's Unterscheidung des Privat- und des öffentlichen Rechts das fundamentum divisionis ist, weshalb sie mit vielen anderen analogen Normen ausserhalb der Einteilung des Rechts bleiben müssen. Wie schon erwähnt, zweifelt die moderne Rechtswissenschaft nicht, dass die Normen von solcher Art, wie oben analysiert wurden, Rechtsnormen sind. Aber sogar das Amputieren aller dieser Normen als Rechtsnormen von der Rechtsordnung, würde der Theorie

Prof. Kliimann's auch nicht den mindesten Vorteil bringen, denn in diesem Fall würden diejenigen Normen, die das Schaffen der zur Besprechung stehenden Normen regeln, zu den das faktische Verhalten regelnden Normen, d.h. nunmehr könnten sie keinen Platz in Prof. Kliimann's Einteilung des Rechts finden.

Unter der Behandlung der Adäquatheit der Definitionen des Privat- und des öffentlichen Rechts in Prof. Kliimann's Theorie hat man zu bemerken, dass seine Auffassung, als wäre das Recht der präventiöse Imperativ <sup>52)</sup>, weit nicht den Einwendungen entzogen ist <sup>53)</sup>. Dem Rechtsbegriff kann man ja

---

52) Sh. supra, S. 19

53) Sh. Felix SOMLO, Juristische Grundlehre, Leipzig 1927, S. 213 ff.

solch einen Inhalt und solch einen Umfang geben, wenn man zu begründen vermag, dass die sog. Versprechensnormen keine Rechtsnormen sind. Das hat Prof. Kliemann nicht getan.

Ohne damit die Wichtigkeit der richtigen Definition des Rechtsbegriffes unterschätzen zu wollen, darf man doch behaupten, dass dieses, wie Prof. Kliemann den Rechtsbegriff definiert hat, für seine Unterscheidung des Privat- und des öffentlichen Rechts nicht von entscheidender Bedeutung ist, denn sein Rechtsbegriff als angeblich verfehlt lässt sich, ohne seine Unterscheidungs-idee zu entstellen, mit einem richtigen zu ersetzen. In Anbetracht dessen braucht man nicht hier auf die Frage nach der Adäquatheit Prof. Kliemann's Rechtsdefinition einzugehen.



4. Stellungnahme über eine andere Variante  
der normativistischen Unter-  
scheidung des Privat- und des öffent-  
lichen Rechts.

Der Umstand, dass Prof. Kliimann's Unter-  
scheidung des Privat- und des öffentlichen  
Rechts im Werk Rechtsordnung auf eine ge-  
nügend klare Weise vorliegt, gibt Anlass  
zu glauben, dass in dieser Kritik sie rich-  
tig aufgefasst worden ist. Dennoch hat Prof.  
Kliimann behauptet, dass der Verfasser die-  
ses Aufsatzes seine Theorie nicht verstan-  
den habe. Gleichzeitig hat er sie so darzu-  
legen versucht, wie es auf Grund seines ge-  
nannten Werkes wohl nicht möglich ist. Näm-  
lich als der Verfasser dieses Aufsatzes  
die obengebrachte Kritik im Herbst 1940 an  
der Universität Dorpat dem Prof. Kliimann

als eine Seminararbeit vorzeigte, schrieb der letztere auf ihre Titelseite <sup>54)</sup> unter anderem Folgendes:

Der Definierensgrund und -ausgangsstelle, und die Definierensweise sind nicht verstanden worden ... Ganz falsch ist die Erörterung darüber, als ob die gegebene Unterscheidung die gesamten Rechtsnormen oder das Recht nicht umfasste: die Unterscheidung (auf dem dynamisch-funktionellen Grund) will die Normen nicht nach ihren denkbaren Adressaten bestimmen und einteilen, sondern nur nach den Normenschaffenden. Und wie wäre es überhaupt denkbar, dass von den ge-

---

54) Sh. Ilmar Tammelo, Era- ja avaliku õiguse normativistliku vaheteo kriitika, Tartu 1940. Dieses Werk besteht nur in Manuskript, das sich im Archiv des Instituts des Verwaltungsrechts der Dorpater Universität befindet.



schaffenen oder geschaffen werdenden Normen, die nach den Schaffenden eingeteilt worden sind, einige Adressaten hinausbleiben könnten? Oder kann nicht die nach den Schaffenden qualifizierte Norm unter anderen auch die Ausfühler der faktischen Tätigkeit regeln 55).

---

55) Sh. op. cit.: "Pole mõistetud eraja avalikõiguse defineerimisalust ja lähtekonta ega defineerimisviisi ... Paris vää on arutus sellest, nagu ei haaraks antud vahetegu kogu õigusnormistikku või õigust; vahetegu (dünaamilis-funktsionaalsel alusel) ei taha mitte määrata ja liigitada normistikke nende mõeldavate adressaatide järgi, vaid üksnes normiloojate järgi. Ja kuidas see on üldse mõeldav, et loodud või loodayatest normest, mis on liigitatud loojate järgi, mõned adressaadid võiksid välja jääda? Kas loojate järgi kvalifitseeritud norm ei või siis sättida muuseas ka faktilise tegevuse sooritajaid?"

Dieses Fragment ist wohl nicht im Druck erschienen, aber da es möglich ist, seine Authentie unwiderlegbar festzustellen, sollte es nicht unerlaubt

Wenn man die Normen auf Grund der Norm-  
menschaftenden einteilt, d.h. laut der  
Adressaten dieser Normen, welche die gegebene  
Normen zu schaffen berechtigen oder ver-  
pflichten, muss man allerdings einräumen,  
dass dann fast keine obenerwiesenen Fehler  
in Prof. Kliimann's Theorie mehr vorhanden  
sind. Aber auch solche Auslegung, richtiger  
- Veränderung, rettet seine Theorie nicht,  
denn jetzt kommen anstatt der beseitigten  
Fehler neue zum Vorschein.

Ausgehend von den Gedanken Prof. Kliimann's  
die im obengebrachten Fragment aus-

---

sein, die in diesem ausgedrückten Ge-  
danken zur Betrachtung zu nehmen.  
Der Verfasser ist dazu auch des-  
wegen geneigt, weil die auf Grund  
dessen entstehende Variante der nor-  
mativistischen Unterscheidung des  
Privat- und des öffentlichen Rechts  
genügend interessant ist.

gedrückt worden sind, sollten die Definitionen des Privat- und des öffentlichen Rechts folgende Gestalt haben:

(19) Das Privatrecht ist das von den Dispositiv-normenadressaten geschaffene Recht.

(20) Das öffentliche Recht ist das von den Präzeptiv-normenadressaten geschaffene Recht.

In diesen Definitionen würden die Begriffe "Dispositiv-normenadressaten", "Präzeptiv-normenadressaten" und "Recht" denselben Inhalt bewahren, welcher für sie im Werk Rechtsordnung gegeben ist <sup>56)</sup>, denn Prof. Kliimann's nachträglichen Berichtigungen berühren nicht diese Begriffe.

Wenn man den Begriffen des Privat-

---

56) Sh. supra, S. 17 ff.

und des öffentlichen Rechts solchen Inhalt gibt, ist es sohl möglich allen Normen, die sich auf der niedrigsten Stufe in der Rechtsordnung befinden, einen Platz in der Einteilung des Rechts ins Privat- und ins öffentliche Recht zu finden (denn für jede solche Norm gibt es in der Rechtsordnung eine andere Norm, die ihr Schaffen regelt), indem sich die durch Privatabmachungen geschaffenen Normen dem Begriff des Privat-rechts, und die Verfügungen dem des öffentlichen Rechts subsumierten. Nämlich sind die von der höherstufigen Norm bestimmten Adressaten zum Schaffen der durch die Privatabmachungen erzeugten Normen immer dis-  
positiv (d. i. so, dass sie die im Gesetz vorgesehene Willensautonomie nach dem Ermessen benutzen können) berechtigt, wäh-  
rend zum Schaffen der Verfügungen diese Ad-

ressaten immer präzeptiv (d.i. so, dass die Verpflichtung oder die Berechtigung des Adressaten, eine Verfügung zu erlassen, für ihn prinzipiell vorherbestimmend, diktierend, vorschreibend und einseitig festgesetzt worden ist) verpflichtet oder berechtigt sind.

Obgleich auf Grund der Definitionen (19) und (20) die Singularnormen sich gut einteilen lassen, und auch fast alle Generalnormen, muss man doch diese Variante der normativistischen Unterscheidung des Privat- und des öffentlichen Rechts aus folgenden Gründen entschieden abweisen:

Erstens ist es ganz unmöglich auf Grund dieser Variante für denjenigen Normativakt, der die Basis <sup>57)</sup> der gegebenen

---

57) Sh. Kliimann, Oiguskord, SS. 119 und 169 ff.

Rechtsordnung bildet (d.i. für den ersten, die gegebene Rechtsordnung konstituierenden Normativakt), in der Einteilung des Rechts einen Platz zu finden, weil das Schaffen dieses Normativaktes von keiner Rechtsnorm geregelt worden sein kann <sup>58)</sup>. Folglich sind die Schöpfer eines solchen Normativaktes qua die Schöpfer dieses keine Normenadressaten, und mithin können sie als diese weder Präzeptiv- noch Dispositiv-normenadressaten sein.

Zweitens geben die zur Besprechung stehenden Definitionen den Begriffen des Privat- und des öffentlichen Rechts solch

---

58) Denn es gilt als ein Axiom: was in einer Erscheinungseinheit zeitlich oder begrifflich das erste ist, dafür kann es nichts zeitlich oder begrifflich Vorangehendes in derselben Erscheinungseinheit mehr geben.



einen Umfang, der keineswegs der Auffassung der Rechtswissenschaft betreffs des Umfangs dieser Begriffe entspricht. Eigentlich wäre es heute ganz unmöglich, die Generalnormen auf Grund dieser Definitionen in zwei Arten einzuteilen, denn die Generalnormen sind in den gegenwärtigen Rechtsordnungen immer von den Präzeptiv-normendressaten erzeugt. Die Berechtigung und die Verpflichtung, die Verfassungsnormen zu schaffen, sind für die Verfassungsschaffenden immer von derselben Art, ganz gleich ob sie solche Normen, die herkömmlich für privatrechtlich oder solche, die herkömmlich für öffentlichrechtlich gehalten werden, schaffen. Und weiter - die Schaffenden der im Zivilkodex befindlichen Normen kann man für keine Dispositiv-normendressaten erklären, denn sie sind von der höherstufigen Norm nicht dispositiv be-

rechtigt, sondern präzeptiv berechtigt oder verpflichtet. Folglich müssten alle Normen des Zivilkodex öffentlichrechtlich sein.

Das wagt aber wohl kein Rechtsgelehrter, der den Dualismus des Rechts überhaupt anerkennt, bezüglich dieser Rechtsordnung, wo solcher Dualismus tatsächlich wahrzunehmen ist, zu behaupten.

5. Ueber die Anwendungsmöglichkeiten von  
Prof. Klaimann's normativistischer  
Unterscheidung des Privat- und des  
öffentlichen Rechts.

Die normativistische Unterscheidung des Privat- und des öffentlichen Rechts (in der im Werk Rechtsordnung vorgelegten Gestalt) ist, obgleich theoretisch falsch, praktisch doch ziemlich erfolgreich anwendbar. Solche gewissermassen paradoxe Tatsache rührt aus diesem Umstand her, dass in der Rechtswirksamkeit der Aktivadressat einer Norm sehr häufig mit dem Schöpfer dieser Norm (d. i. mit dem Adressaten einer höherstufigen Norm, die zum Schaffen der gegebenen Norm berechtigt oder verpflichtet) faktisch zusammenfällt. M.a.W. - die erwähnten Adressaten sind juristisch, und meistens auch

physisch dieselbe Person. Diese Behauptung wird mit Folgendem ~~veranschaulicht~~<sup>veranschaulicht</sup>:

Die im Zivilkodex befindliche Norm (X) berechtigt ihre Adressaten (A) und (B) dispositiv durch eine Privatabmachung eine Norm zu schaffen. Die genannten Adressaten schaffen diese Norm (x) und tragen nunmehr Verpflichtungen und Berechtigungen auf Grund dieser; d.h. sie werden zu ihren Adressaten (a) und (b). Wie es sich erweist, sind einerseits die Adressaten (A) und (a), andererseits die Adressaten (B) und (b), obwohl begrifflich ganz verschiedene, juristisch, möglich auch, dass physisch, dieselbe Person.

Die Norm (Y) berechtigt oder verpflichtet ihren Adressaten (C) präzeptiv eine Norm - eine Verfügung zu schaffen. Der Adressat (C)

schaft diese Norm (y), und verpflichtet damit deren Passivadressaten (d) zu einem Verhalten. Mit derselben Verfügung entsteht aber dem (C) die Berechtigung, das in dieser Norm festgesetzte Verhalten von dem Adressaten (d) zu verlangen - d.h. er wird zum Aktivadressaten (c) der genannten Verfügung. Wie es sich ergibt, fallen auch hier die Adressaten zweier verschiedenen Normen juristisch, möglich auch, dass physisch (nicht aber begrifflich) zusammen, denn tatsächlich sind der Adressat (C) der Norm (Y) und der Adressat (c) der Norm (y) eine und dieselbe Person.

Schon durch eine oberflächliche Betrachtung leuchtet aus Vorstehendem ein, dass es durchaus nicht die Möglichkeit ausgeschlossen ist, wo z.B. die Adressaten (A), (a), (C) und (c) alle juristisch und sogar physisch zusammen-

menfallen. Das kann z.B. dann geschehen, wenn dieselbe Behörde Verfügungen trifft und auch Privatabmachungen schliesst. In diesem Fall ist solche Behörde zugleich ein Dispositiv- und ein Präzeptiv-normen-adressat. Es ist klar, dass, wenn man nur das juristische (und physische) Zusammenfallen der Normenadressaten in Betracht zieht und die begriffliche Verschiedenheit derer nicht berücksichtigt, man in der Anwendung der Theorie Prof. Kliemann's in Verwirrung geraten kann, aus denen diese Theorie nicht mehr einen Ausweg zeigt. Man könnte behaupten, dass tatsächlich wohl diese Verwirrungen nicht zu befürchten seien, denn jeder Jurist sollte den Unterschied zwischen den Adressaten (A)-(a), (B)-(b) usw. gut erfassen, auch wenn diese juristisch und physisch dieselbe Person bilden.



Aber ungeachtet dessen, um die Anwendung der Theorie nicht vom Instinkt der Juristen abhängig zu machen, ist es unerlässlich notwendig, die wörtliche Darstellung der Definitionen Prof. Kliemann's zu verändern 59).

Obwohl nach diesbezüglichen Veränderungen die normativistische Unterscheidungstheorie des Privat- und des öffentlichen Rechts, indem sie den Umstand des juristischen Zusammenfallens der Normenadressaten benützt, praktisch ziemlich gut anwendbar werden könnte, erlangt diese Unterscheidung auch dann den vollen theoretischen Wert nicht, weil von den denkbaren Rechtsordnungen diejenigen Normen nicht ausgeschlossen sind, deren Adressaten mit den Schaffenden dieser

---

59) Diese Veränderung durchzuführen gehört nicht zu den Aufgaben dieses Aufsatzes.

Normen keinesfalls zusammenfallen. Das beweist sich durch Folgendes:

Eine gewisse Rechtsordnung ermöglicht die Versicherung in den staatlichen Versicherungsanstalten durch einen öffentlichrechtlichen Akt. Auf Grund der präzeptiv berechtigenden oder verpflichtenden Norm (X) erlässt eine Generals als der Adressat (A) (nämlich als ein normschaffender Adressat) der Norm (X) dazu die bezügliche Verfügung (x). Der Passivaadressat (b) der letztgenannten Norm ist die Versicherungsanstalt, der nach dem Stattfinden des Versicherungsfalles auf Grund der Norm (x) dem Aktivadressaten (c), d.i. dem Versicherten, die Versicherungssumme zu bezahlen verpflichtet ist (s.H. der Adressat (b) ist zu einer faktischen Handlung verpflichtet). wie es hier hervorgeht, sind die Adressaten der Norm



(x) juristisch, und wahrscheinlich auch physisch, ganz andere Personen als der Adressat (A) der Norm (X), der die Norm (x) erzeugt hat.

Die Verfassungsnorm (Y) adressiert sich an alle Staatsbürger (d), (e), (f) ... (n) und sagt ihnen die Bewegungsfreiheit in den Staatsgrenzen zu, d.i. berechtigt sie zu einem rein faktischen Verhalten. Andererseits adressiert sich diese Norm an öffentliche Beamten und Behörden (d<sub>1</sub>), (e<sub>1</sub>), (f<sub>1</sub>) ... (n<sub>1</sub>) und verpflichtet sie die Ausübung dieser Berechtigung den Bürgern nicht zu verbieten und zu hindern, d.h. verpflichtet sie zu einem rein faktischen (negativen) Verhalten. Die Norm (Y) versteht unter den Bürgern nur die physischen Personen, deshalb kann sie keinesfalls an den Verfassungsgebenden selbst, der im gegebenen Falle

eine juristische Person ist, sich adressieren; , wenn man auch dies berücksichtigt, dass der Verfassungsgebende gleich nach dem Erfüllen seiner Aufgabe als Verfassungsgebender juristisch zu bestehen aufhört, so dass er auf keine Weise eine solche Behörde sein kann, die als Hinderer der Bewegungsfreiheit der Bürger in Betracht kommt. Falls die Norm (Y) solch einen Inhalt hat, so ausgelegt und auch so angewendet wird, dass sich die bezügliche Berechtigung und Verpflichtung unmittelbar an die Adressaten knüpft (d.h. die Norm lässt sich ohne Konkretisieren anwenden und wird tatsächlich ohne Konkretisieren angewendet), so muss die Norm (Y) unvermeidlich ausserhalb des Umfangs der Begriffe des Privat- und des öffentlichen Rechts bleiben (gleichwie man auch diese Begriffe in Prof. Kliemann's Theorie präzisiert), weil

die Adressaten der Norm (Y) keine normenschaffenden Adressaten sind. Hier ist es auch unnütz bei dem Normschaffenden, d.i. bei dem Verfassungsgebenden einen Ausweg zu suchen, denn den letztgenannten und die Adressaten der Norm (Y) muss man juristisch scharf auseinanderhalten.

Eine Theorie ist wissenschaftlich dann und nur dann vollwertig, wenn sie nicht nur bei allen im gegebenen Moment vorhandenen Erscheinungen, sondern auch bei allen denkbaren und möglichen Erscheinungen in derselben Erscheinungsart anzuwenden ist. Solchen Forderungen entspricht Prof. Kliemann's normativistische Unterscheidung des Privat- und des öffentlichen Rechts keinesfalls. Indem man sich auf diesen Umstand stützt, dass in der Rechtswirklichkeit bei vielen Normen wenigstens ein Adressat mit dem Schaffenden

bezüglicher Norm juristisch zusammenfällt, kann man die zur Betrachtung stehende Theorie praktisch mit Erfolg anwenden, und um so besser je seltener die Normen von solcher Art, die in den letzten zwei Beispielen analysiert wurden, in Rechtsordnungen vorkommen. Und soweit sich diese Theorie praktisch anwenden lässt, stehen ihre Ergebnisse in hohem Masse mit der hergebrachten Auffassung von den Gruppen der privat- und öffentlichrechtlichen Normen und Instituten in Einklang.

## 6. Schlussbetrachtungen

Wie die vorangehende Behandlung erweist, muss man die Unterscheidung Prof. Kliemann's gleich anderen bisherigen Unterscheidungen des Privat- und des öffentlichen Rechts für theoretisch misslungen erklären, ungeachtet dessen, dass sie bei gewissen Voraussetzungen praktisch nicht ohne Wert ist. Die Tatsache, dass es auch bis heute nicht gelungen ist, das Unterscheidungsproblem des Privat- und des öffentlichen Rechts theoretisch tadellos zu lösen, regt an, eine resolute Frage zu stellen, ob überhaupt seine Lösung möglich ist

In der Wissenschaft sind nicht wenig Probleme vorhanden, die man wegen ihrer Kompliziertheit durch Jahrhunderte nicht zu lösen vermocht hat. Aber dieser Umstand er-

laubt noch nicht über diese Probleme hinwegzusehen. Nicht die Kompliziertheit, die Schwierigkeit eines Problems kann zur Ablehnung seines LöSENS berechtigen, sondern die logische Unmöglichkeit das Problem zu lösen, oder das Nichtvorhandensein irgendeines praktischen Bedürfnisses danach. Was das praktische Bedürfnis nach der Unterscheidung des Privat- und des öffentlichen Rechts anbelangt, hat man es bei denjenigen politischen Regierungsformen zu bejahen, welche den Bürgern, besonders auf wirtschaftlichem Gebiet, eine gewisse autonome Tätigkeitssphäre ermöglichen. Solche politische Tendenz spiegelt sich auch in den Normen und den Instituten der Rechtsordnung, und bringt einen Dualismus des Rechts mit sich, den die Juristen bei der Rechtsanwendung in Betracht ziehen müssen. Wenn man

feststellen kann, dass dieser Dualismus nicht nur ein scheinbarer ist, dann gibt es keinen Zweifel, dass er sich auch durch das theoretische Denken erfassen lässt, wie schwer auch sein Einschliessen in die logischen Formeln sein mag.

Bei der theoretischen Behandlung des Dualismus des Rechts ist es vor allem notwendig zu erforschen, wieweit sich die auf Grund der hergebrachten Auffassung bestehende privatrechtliche, und andererseits die öffentlichrechtliche Gruppe der Rechtsnormen und -institute aus homogenen Erscheinungen bildet. Wenn es sich erweist, dass die erwähnten Gruppen aus heterogenen Erscheinungen bestehen, so darf man sich durchaus nicht von dieser Gruppierung stö-  
ren lassen und fürchten, beim Einteilen des Rechts solch eine logische Grenze zu ziehen,

die nicht genau mit der Grenze der herkömmlichen Gruppen der privat- und der öffentlichrechtlichen Normen und Institute zusammenfällt. Die theoretische Lösung des Unterscheidungsproblems des Privat- und des öffentlichen Rechts muss man dann für ganz gelungen halten, wenn der Dualismus des Rechts in einer logisch tadellosen und sein Wesen richtig bestimmenden Einteilung fixiert wird, ganz gleich wie genau die Ergebnisse dieser Einteilung mit der erwähnten hergebrachten Auffassung in Einklang stehen.

Mit dem Unterscheidungsproblem des Privat- und des öffentlichen Rechts haben sich die Rechtsgelehrten von mehreren Generationen beschäftigt, indem sie verschiedene Theorien bezüglich der Unterscheidung aufgestellt, und die Lösungsversuche dieses Problems der anderen Wissenschaftler kriti-



siert haben. Obwohl alle bisherigen Anstrengungen nicht zum erwünschten Ziel geführt haben, enthalten jedoch viele Konstruktionen und die gegenseitige Kritik so manche die Wahrheit ganz nah berührende Gedanken (z.B. die Sub- und Koordinationstheorie, auch die normativistische Theorie), die bei der endgültigen Lösung des Problems nicht zu umgehen sind.

Durch die allseitige Analyse des Untersuchungsgegenstandes - des Rechts, und durch die Berücksichtigung der bisherigen Lösungsversuche des Problems und ihrer Kritik, wobei man sich nicht von der hergebrachten, nur durch das praktische Denken ausgebildeten Auffassung betreffs des Lösungsergebnisses des Problems zurückhalten lässt, müsste es doch der Wissenschaft früher oder später gelingen, das allen bis-

herigen Angriffen beharrlich trotzende  
Problem - die Einteilung des Rechts ins  
Privat- und ins öffentliche Recht einwand-  
frei durchzuführen, endgültig zu lösen.

Stammelo.  
mag. iur.

Übersetzungen zu den Noten in  
estnischer Sprache

Zur Note 14:

"Die beiden Adressaten äussern ihren Willen dispositiv, d.h. die im Gesetz vorgesehene Willensautonomie nach ihrem Ermessen benutzend ..."

"... im öffentlichen Recht handelt der Aktivadressat in Bezug auf den passiv-adressaten prinzipiell präzeptiv, d.h. vorherbestimmend, diktierend, vorschreibend, einseitig."

Zur Note 15:

"... (69) der Imperativ x ist dann und nur dann das Recht, wenn der Imperativ x der prätentiose Imperativ ist."

"... (70) wenn die Norm x eine sanktionierte Norm ist, dann ist die Norm x eine Rechtsnorm."

"Es ist klar, dass die Definition (70) beträchtlich handhabungstauglicher als die Definition (69) ist, obgleich lediglich die letzte richtig ist."

Zur Note 16:

"Als Verhalten aber hat man juristisch beliebigen geistigen oder physischen Zustand einer Person zu verstehen, den

es möglich ist, nach den äusserlich sich offenbarenden Merkmalen irgendwie wahrzunehmen oder zu erkennen."

Zur Note 36:

"Wenn die Ausdrücke verschiedene Bedeutungen haben, aber einen und denselben Gegenstand, dann hält man sie für äquivalent. Es ist klar, dass (22) die äquivalenten Ausdrücke eine und dieselbe Anschauung haben."

Zur Note 50:

Juhan VAABEL, Grundprobleme des Estnischen Staatssteuerrechts, Dorpat 1934 S. 122 f: "Eine Besteuerungsverfügung ... nennen wir einen Verwaltungsakt, womit das Steueramt festsetzt, dass der Steuerpflichtige auf Grund der Gesetze die Steuer zu bezahlen verpflichtet ist

Zur Note 54:

Ilmar Tammelo, Kritik der normativistischen Unterscheidung des Privat- und des öffentlichen Rechts, Dorpat 1940.

## Angeführte Werke

Betti, Emilio, Corso di istituzioni di diritto romano, I, Padova 1928

Carnap, Rudolf, Abriss der Logistik, Wien 1929

Du Pasquier, Claude, Introduction à la théorie générale et à la philosophie du Droit, Paris-Neuchâtel 1937

Freimann, W., Loogika, Tartu 1936

Grimm, D. D., Kurs rimskago prava, I, S.-Petersburg 1904

Husserl, Edmund, Formale und transzendente Logik, Halle 1929

Kaufmann, Felix, Methodenlehre der Sozialwissenschaft, Wien 1936

Kliimann, Artur. Tõeleid, Administratiivakti teooria, Tartu 1932

Kliimann, A.-T. Õiguskord, Tartu 1939

Somlo, Felix, Juristische Grundlehre, Leipzig 1927

Tammelo, Ilmar, Era- ja avaliku õiguse normativistliku vaheteo kriitika, Tartu 1940

Tarski, Alfred, Einführung in die mathematische Logik und in die Methodologie der Mathematik, Wien 1937

Vaabel, Juhan, Eesti riigi-maksundusõiguse põhiprobleeme, Tartu 1934

Wolf, A., Essentials of Scientific Method, London 1928.



ANHANG/FÜGGELÉK

ÜBER DEN NACHLASS VON JULIUS MOÓR GYULA HAGYATÉKÁRÓL











kaal Eesti filosoofide 1796-est Löödä, Nierische, Kussel, Jaspers, sbb.; Spencer, Comte- ja Humboldt-sonzad, Dürckhain, Faur, Kidd, sbb.; Spiergei, Harkheia, 2-ai Nelli wawinatot es. Kaido- wawinatot, sbb.; Baikka, Astia, Berg- tolu, Baikkhain, Stamula, Kikk, Jeltner, Radbich, sbb.); wagam feldt Souli es Nosi Lemeljei Lapetlakit (Kella, Kaidoo, Noll es Lööp-ewp-ia), aegri Jurisprudence, Grij es Rad- bich-wicad, Jati Oula-wicad sbb. idogata.

Bp. 1977. septembra 23.

LC.

Budapest, 1977. szeptember 28.

Kedves Tisztelendő Ur!

Az elmúlt néhány nap során a könyvtárral kapcsolatos minden lényeges kérdés rendeződött. Egyfelől a könyvek többszöri kézbevétele során a könyvanyag összetételéről, Somló Bódog és Moór Gyula személyiségét és tudományos profilját tükröző jellegéről, valamint a mai jogi-jogelméleti kutatásban betölthető szerepéről átfogó képet kaphattam. Másfelől az a tény, hogy úgy érezhettem, a bizalmukat élvezem, azt a természetszerű kötelességet róta rám, hogy teljes erkölcsi és tudományos felelősséggel járjak el a továbbiakban is. Ugy vélem, e könyvanyag egységben való megőrzését a jelennek és a jövővel is számoló legnagyobb biztonsággal; fertőtlenítést és sajnos számottevő hányadát érintő újreköttetését ill. restauráltatását; igen gyors feldolgozását; és valóban a szakmai kutatás számára hozzáférhetővé tételét csak az Országgyűlési Könyvtár biztosíthatja. Intézetünk könyvtára is tekintélyes /cca. 40.000 kötet/, de zárt körű, egy esetleges átszervezés - akár évtizedek múlva - végzetes lehet e könyvanyag egységben való megőrzése szempontjából, és sem a fertőtlenítést, sem a valóban gyors feldolgozást megnyugtatóan nem biztosíthatja. Az Országgyűlési Könyvtár az országban a legnagyobb jogtudományi gyűjteményt mondhatja magáénak, egyébként is /cca. 500000 kötetével/ az egyik legtekintélyesebb könyvtárnak minősül /kötelezpéldányos, szakmai profilja az állam- és jogtudományok, a politika, az I. világháború utáni egyetemes és magyar történelem, valamint letéti könyvtára a Nemzetek Szövetségének, az ENSZ-nek és az UNESCO-nak, különgyűjteménye pedig a magyar és külföldi országgyűlési irományok, valamint a Magyar Tanácsköztársaság/, így bármikori átszervezéstől mentes, és az előbb említett többi feltételt is maximálisan biztosíthatja.

Gyakorlatilag azt jelenti ez, hogy különgyűjteményként fogják folytatólagos raktári számmal feldolgozni, úgy hogy később is bármikor egyszerű ránézésre azonosítható lesz e könyvtár teljes könyvtömege. Feldolgozása a kurrens anyaggal párhuzamosan fog történni. A teljes anyag feldolgozásának a megkezdése előtt még nemidőszerről erről beszélni, de úgy gondolom, az anyag vagy Ex libris-t kap majd, vagy még inkább olyan postafestékes fekete bélyegzést, mely jelöli majd, hogy a néhai Somló Bódog és Moór Gyula egységesült könyvtár maradványáról van szó. Szakmai feldolgozásában /szakozás/ egyébként magam is résztveszek majd; említettem már korábban, hogy felállásban az Országgyűlési Könyvtárban is tudományos főmunkatársként tevékenykedem.

Egészében tehát igen nagyon boldog vagyok, és hálás Önöknek magánemberként is és annak a szakmának művelőjeként is, amelyet a Somló Bódog-i örökség után Moór Gyula európai szinten tartott és saját munkásságával igen sok irányban nagy epudicióval továbbfejlesztett. Az Országgyű-

lési Könyvtár igazgatója, dr. Vályi Gábor tesz majd nagy örömmel eleget annak az igen megtisztelő feladatnak, hogy intézménye nevében az Önök szívesességét hivatalosan is elismerje és megköszönje.

Arra tekintettel, hogy két személygépkocsis bizonyosan nem lenne elegendő a még visszalévő anyag felhozásához, továbbá hogy multkor éjszaka igen súlyos kormányzási és fákézési problémákat okozott kollégámnak megterhelt autója, legközelebb csak én mennék le. Arra gondolok, hogy a Könyvtár küldene teherautót vagy más hasonlót egy könyvtári kísérelővel, akik kb. déli egy órákor érkeznének Csöngére. Én korán lemennék a saját kocsimmal, és részben szállításra előkészíteném az anyagot, részben átnézném esetleges levél és kézirat szempontjából, és segítenék az anyag felpakolásában a vezetőknek és az idős könyvtári kísérőknek. Utána gondolnék az ebédre, és ottlétemet lehetőség szerint szeretném felhasználni arra, hogy Tisztelendő Urral és kedves Feleségével ismét személyesen találkozzam: a Moór Gyula életével kapcsolatos családi emlékekről és hagyományokról szeretnék tudakozódni, és ha az idő engedi és nem vennék rossz néven, átlapozni a Moór Gyulával kapcsolatos okmányokat, kondoleáló stb. leveleket, ill. a hagyatékában talált tanácsköztársasági és általában baloldali újság- és esetleg röpiratanyagot, hogy legalább is ezek léteiről magamnak egy-két feljegyzést készítek. Már önmagában az is, amit az elmúlt alkalmakkor voltak olyan kedvesek mesélni, nem lényegtelen pontokon finomítja és módosítja a róla kialakult képet.

A közelgő rossz időre figyelemmel ezt a kirándulást is szeretném a minél közelebbi jövőre tervezni. E héten a konferenciánk teljes időmet követeli, két hét múlva külföldön leszek, így a jövő hét maradna, számos ok miatt annak is esütörtöki napja. Ilyen módon, ha a Könyvtár a teherautót tudja akkorra biztosítani, október 6-án szeretnék lemenni, és valamikor az ebéd utáni dióban lelkész Urat is a lakásán felkeresni. Amennyiben lelkész Ur szeretne maga is átrándulni még a reggel Csöngére, természetesen először Alsóságon, Önöknél kopogtatnék, lehetőleg 1/2 8 körül.

Már sikerült beszerennem egy kis Moór-dolgozatot az Önök részére. Másolatot készítették továbbá két, ideológiai-politikai szempontból legérdekesebb és a nem szakmabelinek is közvetlenül szóló tanulmányáról /egyik a kora 20-as évekből, a másik 1946-ból/, valamint egy-két a koalíciós időkből való országgyűlési felszólalásáról. Remélem, ezek érdeklődésükre számíthatnak majd.

Még egyszer nagyon szépen köszönöm kedvességüket, és a viszontlátásig is szeretettel köszönti Tisztelendő Urat és kedves Feleségét

/ Dr. Varga Csaba /  
tudományos főmunkatárs

Kedves Varga Úr!

Hálásak vagyunk odaadásáért, amellyel a könyvtár-töredék sorsa és jövője érdekében ráradozik. Annak is örülünk, hogy ilyen gyorsan sikerül biztonságba helyezni az anyagot. Csütörtökön és pénteken, sajnos, nem leszünk itthon. Mindkettőnknek Budapesten lesz dolga. Ez persze nem jelent akadályt a könyvek elszállításánál. Annal jobban sajnálom, hogy nem találkozhatunk most. Különben azonban bármikor készséggel állunk rendelkezésére. Sokkal szívesebben és családiasabban, mint azt az előbbi, nagyon hivatalos-merev sikerült mondat sejteti! Reméljük, megismert belőlünk annyit, hogy mindent szíves, baráti hívásnak is veszi és alkalmat talál személyes találkozásra is, amikor Moór Gyulával kapcsolatos családi emlékeinkről és a kondoleáló levelekről is tájékozathatjuk.

Eddigi találkozásaink kedves emlékével várjuk a továbbiakat!

Meleg szeretettel köszöntöm:

*Fehér Karoly*  
/ Fehér Karoly /  
lelkész

FEHÉR KÁROLYNÉ  
MEO vezető

Telefon: 176199  
Telex: 37279

KERIPAR  
4. sz. Üzletberendezések Gyára  
Céldomok, Sági u.



ALSO BY CSABA VARGA

authored

*Codification as a Socio-historical Phenomenon* [1979] (Budapest: Akadémiai Kiadó 1991) viii + 391 p.

*The Place of Law in Lukács' World Concept* [1981] (Budapest: Akadémiai Kiadó 1985) 193 p.

*A Theory of the Judicial Process* The Establishment of Facts (Budapest: Akadémiai Kiadó 1995) forthcoming

edited

*Rechtsgeltung* Ergebnisse des Ungarisch-österreichischen Symposiums der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie 1985, ed. with Ota Weinberger (Stuttgart: Franz Steiner Verlag Wiesbaden 1986) 136 p. [Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 27]

*Rechtskultur — Denkkultur* Ergebnisse des Ungarisch-österreichischen Symposiums der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie 1987, ed. with Erhard Mock (Stuttgart: Franz Steiner Verlag Wiesbaden 1989) 175 p. [Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 35]

*Theoretische Grundlagen der Rechtspolitik* Ungarisch-österreichisches Symposium der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie 1990, ed. with Peter Koller, Ota Weinberger (Stuttgart: Franz Steiner Verlag Wiesbaden 1992) 185 p. [Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 54]

*Comparative Legal Cultures* (Aldershot, Hong Kong, Singapore, Sydney: Dartmouth & New York: New York University Press 1992) xxiv + 614 p. [The International Library of Essays in Law & Legal Theory, Legal Cultures 1]

*Marxian Legal Theory* (Aldershot, Hong Kong, Singapore, Sydney: Dartmouth & New York: New York University Press 1993) xxvii + 530 p. [The International Library of Essays in Law & Legal Theory, Schools 9]

*Coming to Terms with the Past under the Rule of Law* The German and the Czech Models (Budapest 1994) xxvii + 176 p. [Windsor Klub]

*European Legal Cultures* ed. with Volkmar Gessner, Armin Höland (Aldershot, Hong Kong, Singapore, Sydney: Dartmouth 1994) forthcoming

